LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Gerd Mackmann
Julia Flohr

Datum
22. Dezember 2014

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Ihr Schreiben vom	**Ihr Zeichen**	**Unser Zeichen** (Bitte unbedingt angeben)
14.08.2014	32.01.01.03	SV 21-07.11 GEP/08.14

Regionalplan Arnsberg - Sachlicher Teilplan "Energie"

Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Frau Krusat-Barnickel,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.08.2014 und die Gelegenheit zur Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie".

Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Nordrhein-Westfalen geben wir zu o.g. Planung folgende Stellungnahme ab und erheben gleichzeitig nachfolgende Einwendung:

Der Entwurf für den sachlichen Teilplan „Energie" des Regionalplans Arnsberg wird von den anerkannten Naturschutzverbänden BUND NRW, LNU und NABU NRW abgelehnt, da er insbesondere folgende Mängel aufweist:

- keine Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan,
- unzureichende Berücksichtigung und Abstimmung kommunaler und länderübergreifender Planungen,
- unzureichende Tabubereiche für die Auswahl der Windenergievorranggebiete, insbesondere gravierende Mängel beim Artenschutz, u.a. unzureichende Beachtung von Vogelzug- und Wildtierverbundkorridoren,
- keine ausreichenden Vorgaben, welche Ausschlussbereiche von den Kommunen in der Bauleitplanung bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen zu beachten sind, sowie eine unzureichende Abstimmung zwischen den Windenergievorrangbereichen der Regionalplanung und den Konzentrationszonen der kommunalen Bauleitplanung,

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

- keine auf die Ziele des Landes zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 30 % im Jahr 2025 ausgerichtete und nachvollziehbare Bedarfsbegründung für den Umfang der dargestellten Windenergievorranggebiete,
- unzureichende Grundsätze und Ziele zur Biomasse- und Solarenergienutzung sowie zur Wasserkraft,
- kein Ausschluss des Fracking,
- Mängel der Methode zur Auswahl der Flächen für Vorranggebiete (Windenergiekonzept); da Grundlage für SUP: Mangelhafte Umweltprüfung.

Hierzu werden im Folgenden detaillierte Bedenken und Anregungen in das Planverfahren eingebracht.

1. Klimaschutz und Energieversorgung

Die Erreichung der Klimaziele bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen, um die Ziele zur Minderung des Treibhausgasausstoßes zu erreichen, wie das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % zu reduzieren. In dem Regionalplan soll ein übergeordneter Grundsatz die Handlungsfelder, soweit raumordnerisch relevant, aufzeigen. Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Naturschutzverbände fordern, in Ergänzung der im Entwurf des LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, ein

Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

(zur Begründung siehe unter 2.1.1)

und regen an, folgende Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen:

Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung

G 1: Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch den Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.

G 2: Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen.

Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten sind die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme zu nutzen.

In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.

G 3: In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.

G 4: Die Kommunen sollen Vulnerabilitätsanalysen erstellen und in der Bauleitplanung als Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels den Erhalt und die Entwicklung eines Systems an Freiraumflächen zum klimaökologischen Ausgleich gewährleisten. Die Träger der Landschaftsplanung sollen den Schutz und die Vermehrung von CO_2-Senken (Wälder, Grünland, Moore) und den Schutz und die Entwicklung klimarelevanter Freiraumflächen und -korridore gewährleisten; ggf. sind hierzu die Landschaftspläne zu aktualisieren.

G 5: Die Kommunen sollen örtliche Klimaschutzkonzepte erarbeiten. Bei der Beantragung neuer Siedlungsflächen in den Regionalplänen sind hierzu Klimaschutzgutachten zur Bedeutung klimarelevanter Freiräume vorzulegen.

2. Erneuerbare Energien

2.1 Windenergie

2.1.1 Forderung: Steuerung durch Eignungsgebiete

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung.

Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012[1] erfolgreich praktiziert worden.

Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch Eignungsgebiete im Regionalplan dargestellt werden (vgl. auch Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 27.2.2014 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, Kapitel 10.2).

Für den Regionalplan Arnsberg wird deshalb gefordert, das Ziel 1 entsprechend zu ändern.

2.1.2 Flächenumfang/Bedarf überprüfen

Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Entwurfs für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW v. 25.6.2013 (vgl. S. 1 „Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung“ bzw. S. 9 unter Erläuterungen zum Ziel 1 des Regionalplanentwurfs). Im LEP-Entwurf wird in Ziel 10.2-2 festgelegt, dass entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen sind. Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben (Arnsberg 18.000 ha, Detmold 10.500 ha, Düsseldorf 3.500 ha, Köln 14.500 ha, Münster 6.000 ha, Ruhr 1.500 ha). Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.

Die mit dem LEP-Ziel angestrebte Strommenge von 28 TWh/a (umgerechnet rund 54.000 ha) wird grundsätzlich unterstützt. Die abschließend vorgeschriebenen Hektarangaben der einzelnen Planungsräume für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als alleinige verbindliche Zielvorgaben abgelehnt. Sie enthalten keine ausreichenden Spielräume für Energieeinsparungs-, –effizienzziele und Ausgleichsmöglichkeiten für Zielvorgaben zwischen den einzelnen Planungsräumen. Insbesondere aber die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie wurden nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt und insofern kann eine umfassende abschließende Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein.

[1] Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.

Die Naturschutzverbände regen an, die für das Planungsgebiet Arnsberg als Ziel vorgegebene Größe von 18.000 ha (8,9 TWh/a) für Windenergieanlagen gutachterlich unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller erneuerbaren Energieträger nochmals zu überprüfen.

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potenzial des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potenzial der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

Eine überschlägige Ermittlung des Flächenbedarfs für den Ausbau der Windenergie für das Planungsgebiet des Regionalplans Arnsberg unter der Annahme einer jährlichen Energieeinsparung von 1 % jährlich bis 2020 führt zu dem Ergebnis, dass rund 3.000 ha Windenergieflächen weniger erforderlich wären. An dieser überschlägigen Prognose wird deutlich, wie dringend geboten eine gutachterliche Überprüfung der dem Regionalplan zugrunde liegenden Zielvorstellungen ist, um den für die Erreichung der Klimaziele nötigen Bedarf erneuerbarer Energien zu ermitteln und damit auch einen belastbaren Flächenbedarf für Windenergieanlagen zu begründen. Bei einer gutachterlichen Prüfung sind außer dem Energiesparpotenzial auch die Potenziale des Repowering und anderer erneuerbarer Energieträger, wie insbesondere der Solarenergienutzug, zu berücksichtigen. Eine solche gutachterliche Bedarfsermittlung würde zusammen mit einer abschließenden regionalplanerischen Steuerung von Windenergiebereichen durch die Darstellung von Eignungsgebieten einen verlässlichen Rahmen für einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien darstellen.

Ebenfalls sollte geprüft werden, in welcher Größenordnung eine Verlagerung in andere Planungsräume mit weniger negativen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Mensch zielführender sein kann.

2.1.3 Bedenken und Anregungen zur Standortauswahl des Entwurfs des Regionalplans

Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sollen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (im LEP) bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (in den Regionalplänen) sowie gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders sensible Bereiche (vor allem Laub- und Mischwälder, Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten) als WEA-Standorte ausgeschlossen werden. Auch ist der Fledermausschutz zu beachten: Einerseits müssen Ausschlussbereiche auf Regionalplanebene die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten ausnehmen, andererseits sind die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsbehörden gefordert, den Schutz gefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb (durch Gondelmonitoring bestimmte Abschaltzeiten) zu gewährleisten.

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, dass außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden.

Insbesondere sollen Windenergieanlagen nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten zudem die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind.

In den Regionalplänen sollten die bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen – sofern die Eignung nach den Kriterien des Regionalplans gegeben ist – als Vorrangbereiche für Windenergienutzung dargestellt werden. Dieses gilt auch für bestehende großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorrangbereich zu bewerten sind. Die Einbeziehung dieser bestehenden Standorte ist auch erforderlich, um für Bereiche mit älteren Anlagen das vorrangige Ziel des Repowering (s. Ziel „Repowering“ in 2.1.3.2) für einzelne Windenergiebereiche zu konkretisieren.

Beim sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg ist eine systematische Abstimmung zwischen den kommunalen Planungen und den Entwurfsdarstellungen des Regionalplans nicht zu erkennen. Dieses Defizit wiegt schwer, da so eine vorrangige Planung auf den geeignetsten Standorten oft nicht erreicht wird. Es wird gefordert, dass die Bezirksregierung in den Flächennutzungsplänen dargestellte und geplante Konzentrationszonen auf ihre Eignung überprüft und diese Zonen im Regionalplan ggf. als Windenergievorrangbereiche darstellt. Für ältere Windenergiekonzentrationszonen sind ggf. Vorgaben zum Repowering in den Regionalplan aufzunehmen. Geplante Konzentrationszonen der Gemeinden, die derzeit noch in dem Regionalplan unberücksichtigt geblieben sind, sind – sofern diese den fachlichen Kriterien genügen – auch bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Es werden im Folgenden zunächst Anregungen und Bedenken zur Methodik der Flächenauswahl der dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplanentwurf vorgetragen und im Weiteren zu den textlichen Zielen und Grundsätzen die Bedenken in das Verfahren eingebracht.

2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)

I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes

1. Artenschutz

Zunächst eine grundsätzliche Kritik: Insbesondere an der Landesgrenze findet in NRW kein Abgleich mit den faunistischen Bestandsdaten angrenzender Bundesländer statt.

Das Regierungspräsidium Kassel plant z.B. auch mit den WEA-empfindlichen Arten jenseits der Grenze, wenn der vorgesehene Abstand zum Horst bis auf die hessische Seite reicht (vgl. Karte avifaunistisches Gutachten unter http://www.rp-kassel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?rid=HMdI_15/RPKS_Internet/sub/f37/f3760770-c009-6e31-f012-f312b417c0cf,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm).

Kumulative Effekte und ihre populationsbiologischen Aspekte finden bisher kaum Berücksichtigung. Es müssen langfristig großflächige Landschaftsbereiche für Quellpopulationen frei von Windenergieanlagen gehalten werden. So sind beispielsweise um Marsberg auf hessischer und NRW-Seite riesige Windparks entstanden. Bei der Bewertung des Einflusses zusätzlicher Windparks auf die Avifauna in Marsberg wird der Einfluss/das erhöhte Kollisionsrisiko durch die Vorbelastung der Umgebung nicht berücksichtigt. Beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zählen nur die aktuell im Verfahren betrachteten Windenergieanlagen.

1a) Vorkommen besonders seltener windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes

Die folgenden Arten sind so selten, dass jedes Einzelvorkommen dieser Arten schon auf der Ebene des Regionalplanes zum Ausschluss dieser Flächen führt.

- Haselhuhn
- Kranich
- Rohrdommel
- Rotmilan (nur in atlantischer Region)
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker
- Zwergdommel
- Nordfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus

1b) Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vögel

Bereiche mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung als Tabukriterium gelten. Ausgenommen bleiben Flächen, für die der Nachweis erbracht wurde, dass es zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen gibt / gab.

Schwerpunktvorkommen sind nur für folgende Vogelarten erfasst:

Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich,

sowie Schwerpunktvorkommen folgender Rast- und Zugvögel:

Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenregenpfeifer, Nordische Gänse

Dabei zeigen die Karten zu Schwerpunktvorkommen des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern.

So wurde die von der NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführte Rotmilankartierung bisher offenbar nicht in die Schwerpunktvorkommen übernommen.

Auch die vom NABU in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durchgeführten Schwarzstorchkartierungen in Siegen-Wittgenstein finden sich nicht in den LANUV-Daten. Im Gemeindegebiet Marsberg konnten 2014 > 24 Brutpaare des Rotmilans nachgewiesen werden, die dem LANUV auch gemeldet wurden. Trotzdem taucht Marsberg nicht als Schwerpunktvorkommen auf, obwohl dort die nachgewiesene Dichte an Rotmilanen eine der höchsten in NRW ist.

Ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktvorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand ist nicht sachgerecht. Wenn man den planerischen Ansatz der Schwerpunktvorkommen an sich akzeptiert, wonach Bereiche hoher Dichte besonders bedeutsam sind und daher auch besonderen Schutzes bedürfen, bedarf eine solche Herangehensweise vollständiger und aktueller Daten. Solange solche Daten nicht vorliegen, kann das Zugrundelegen der Schwerpunktvorkommen keine Planungsbasis darstellen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen und im Folgenden zusätzlich gelieferten Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktvorkommensbereiche.

2. Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand[2]

Bedeutsame Vogellebensräume sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete
- Alle nationalen Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen)
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
- Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z.B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)

Die angegebenen Ausschlussbereiche beziehen sich auch auf die Bereiche, die zwischen Brut- und Schlafplätzen bzw. den besonderen Vogellebensräumen freizuhalten sind. Ebenfalls als Tabuzone zu betrachten sind die sogenannten Hauptflugkorridore und Zugkonzentrationszonen sowie die Nahrungshabitate und die Flugkorridore zwischen diesen und den Brut- oder Schlafplätzen.

[2] Abgeleitet aus *Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)(2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten.*

3. Vogelzugkorridore

In NRW gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) keine landesweite kartographische Darstellung von Vogelzugkorridoren.

Arten, die im so genannten Breitfrontenzug ziehen, orientieren sich häufig an bestimmten geomorphologischen Strukturen wie Flussauen oder Gebirgszügen, so dass es hier zu verstärktem Auftreten von Zugvögeln kommt. Es ist unverständlich, warum wichtige Zugvogelkonzentrationskorridore, insbesondere wie in den Flussauen von Weser, Rhein oder Lippe, bislang nicht als Vogelzugkorridore in den Planungen berücksichtigt werden. Die Errichtung von Windparks kann sich negativ auf ein ungefährdetes und ungehindertes Zugvogelgeschehen auswirken; dies bedeutet, dass überregional wichtige Zugvogelkorridore von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Dies ist somit eigentlich Aufgabe der Regionalplanung, da andere Planungsträger wie z.B. Gemeinden nur einen kleinen Einfluss auf dieses überregionale Phänomen nehmen können.

Zugvogelkorridore können hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Landschaftsbehörden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung überregionaler Vogelzugkorridore bedarf auch der länderübergreifenden Abstimmung: südlich vom Raum Marsberg ist beispielsweise ein Zugkorridor bei der Regionalplanung Kassel berücksichtigt worden (Goldregenpfeifer, Rotmilane, Kiebitz), der in seiner Fortsetzung aber auf NRW-Seite nicht beachtet wird.

4. FFH-Gebiete mit 300 m Umgebungsschutz

5. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz

6. Naturschutzgebiete mit 300m Umgebungsschutz

7. Biotopverbund: Stufe I

Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Tabuflächen, weitere Bestandteile des Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung zu beachten (s. unten Punkt II.).

8. Laub- und Mischwälder

Windkraftanlagen dürfen nach Ansicht der Naturschutzverbände ausschließlich in reinen Nadelholzmonokulturen verwirklicht werden.

9. Waldflächen in waldarmen Gemeinden

In Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 15 % im Verdichtungsraum bzw. von weniger als 25 % im ländlichen Raum kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen nicht in Betracht.

10. Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete

11. Große, unzerschnittene Räume

Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km².

insgesamt fallen 37 Flächen in Nordrhein-Westfalen in diese Größenkategorien, vgl.: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse.

Flächen einer Größe unter 50 km^2 sind in der Standortbewertung zu berücksichtigen (s. unten zur SUP).

12. Lärmarme Räume

Die verbliebenen lärmarmen Räume sind für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium zu beachten.

13. Regionale Grünzüge

14. Überschwemmungsbereiche /-gebiete

Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist.

15. Grundwasserschutzbereiche

Alle in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: vorhandene oder geplante Wasserschutzzonen I – III A.

16. Wertvolle Kulturlandschaften und wertvolle Erholungsgebiete, landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung

Hierunter fallen regional bedeutsame Landschaftsbereiche, die regionsspezifisch identifiziert werden müssen. Hierzu gehören grundsätzlich alle Land-Landschaftsschutzgebiete; eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/schutzwürdigen LSG-Teilflächen ist möglich. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen Stufe II, sowie Flächen herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sofern „Teilfachbeiträge“ zum Landschaftsbild vorliegen) und der LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

II. Besondere Prüfaufträge für die SUP

1. Sonstige Vorkommen windenergiesensibler Arten

Verfahrenskritisch für die Darstellung von Vorrangbereichen für Windkraft können Art-Vorkommen windenergiesensibler Arten sein, u.a. Einzelvorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch etc. außerhalb der Schwerpunktvorkommen (siehe Tabukriterium 1b.). Ein solches verfahrenskritisches Vorkommen in einem Vorrangbereich führt aber – anders als ein Schwerpunktvorkommen – nicht immer zur Ablehnung dieses Vorrangbereiches. Vielmehr kann die Regionalplanung ein solches Vorkommen planerisch bewältigen, entweder durch eine Umsiedlung, was allerdings nur theoretisch denkbar ist, oder im Zuge des Hineinplanens in eine artenschutzrecht-

liche Ausnahme, wobei dann Alternativlosigkeit der Darstellung und Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art-Population sichergestellt sein müssen. Den Beleg für die Ausnahmegründe kann die Regionalplanung nicht auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebenen abwälzen!

Auch andere Art-Vorkommen, beispielsweise Wochenstuben von Kleinem Abendsegler und Zwergfledermaus, Paarungs-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiete des großen Abendseglers oder der Rauhautfledermaus, sowie auch weitere Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten, wie insb. der Großen Bartfledermaus, können aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes und des anzunehmenden erhöhten Kollisionsrisikos verfahrenskritisch sein. Welches Vorkommen verfahrenskritisch ist, kann nur anhand der jeweiligen Sachlage beurteilt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist zweifellos die Seltenheit (Erhaltungszustand) der Art. Es ist aber nicht der einzige beachtliche Aspekt, weil auch Einzelvorkommen verbreitet vorkommender Arten rechtlich geschützt sind vor absichtlichen Tötungen. Auch die Regionalplanung muss sich bei der Planung von Windkraft-Vorrangbereichen mit diesem Verbot auseinandersetzen und es so oder so bewältigen.

Die Vorkommen verfahrenskritischer Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Abstandsflächen in die regionalplanerische Abwägung einzustellen. Die artspezifischen Mindestabstände leiten sich ab aus der „Fachkonvention: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Stand 13.05.2014. Die Abstandskriterien der LAG-VSW haben als „weiche Kriterien“ bereits mehrfach verwaltungsgerichtliche Anerkennung gefunden.

Für den Regionalplan Arnsberg sind beispielsweise Waldschnepfe und Haselhuhn (hier mit der Unterart *Terastes bonasia rhenana* vertreten) zu nennen, welche in den südlichen Teilen von NRW und den anschließenden Bereichen zu Rheinlandpfalz und Hessen nachgewiesen wurden.

Art	**Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)**
	LAG-VSW 2014
Baumfalke	500
Bekassine	500
Fischadler	1000
Fluss- u. Trauerseeschwalbe	1000
Goldregenpfeifer	1000
Graureiher (Brutkolonien)	1000
Großer Brachvogel	500
Haselhuhn (Vorkommensgebiet u. Korridore)	1000
Kiebitz	500

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
Kornweihe	1000
Kranich	500
Möwen (Brutkolonien)	1000
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1000
Rohrdommel	1000
Rohrweihe	1000
Rotmilan (Brut)	1500
Rotschenkel	500
Schlafplätze von Weihen & Milanen	1000
Schwarzmilan	1000
Schwarzstorch	3000
Seeadler	3000
Sumpfohreule (Brut- u. Schlafplätze)	1000
Uferschnepfe	500
Uhu	1000
Wachtelkönig	500
Waldschnepfe	500
Wanderfalke	1000
Weißstorch	1000
Wespenbussard	1000
Wiesenweihe	1000
Ziegenmelker	500
Zwergdommel	1000
Zwergschwan (Schlafplätze)	1000

Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefährdung von Rot- und Schwarzmilan und der Weihen sollten die Mindestabstände für diese Arten nicht allein bezüglich der Brutplätze sondern auch der Gemeinschaftsschlafplätze Anwendung finden.

Für Fledermäuse liegen solche Abstandsempfehlungen noch nicht vor. Neben den Vögeln werden speziell durch Windenergieanlagen sog. windenergiesensible Fledermausarten gefährdet. Als verfahrenskritisch (kontinental) ist im Rahmen der vorgelegten Planung nur die Nordfledermaus aufgeführt. Höchstgefährdete Rote-Liste-Arten wie der Kleine und der Große Abendsegler finden allerdings weder bei der Tabu- noch der Restriktionsanalyse eine Berücksichtigung.

Einerseits befinden sich diese Fledermausarten im landesweiten LANUV-Monitoring, um einer Verschlechterung der Population entgegenwirken zu können, andererseits werden die zusätzlichen Risiken durch die geplanten, zusätzlich zu errichtenden Windenergieanlagen nicht beachtet. Ja, es kommt sogar dazu, dass Standorte der seltenen Wochenstuben im LANUV-Monitoring als Windenergiebereiche ausgewiesen werden; z.B. Windenergiebereich Nr. 214.

2. Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als problematisch erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung.

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere

- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß § 47 und § 62 LG NRW und § 30 BNatSchG,
- Flächen des Biotopkatasters. Schutzwürdige biotopkartierte Flächen wurden bei den Kriterien für die Standortfindung im Regionalplan Arnsberg nicht berücksichtigt. Innerhalb aller schutzwürdigen Biotope dürfen jedoch keine WEA errichtet werden; als Tabuflächen dürfen nicht nur die „NSG-würdigen“ oder „regional bedeutsamen“ Biotope gelten.
- Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV); bei diesen Flächen sind insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände, wie der Wildkatzenwegeplan des BUND, sowie in den Beteiligungsverfahren vom ehrenamtlichen Naturschutz eingebrachte Hinweise auf Biotopverbundflächen,
- großräumige Wildtierkorridore in den Kreisen Olpe/ Siegen-Wittgenstein (s. Anhang 1),
- Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben Nr. 16) und in Regionalplänen dargestellte „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen einzubeziehen, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen. Eine alleinige Betrachtung von ausgewiesenen Kur- und Erholungsgebieten ist nicht ausreichend,
- unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km^2,
- Naturparke.
-

2.1.3.2 Anregungen und Bedenken zu textlichen Zielen

- **Ziele zu WEA-Standorten im Regionalplan**

Zu den textlichen Zielen für die in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete – zu der Grundsatzkritik an der damit verbundenen unzureichenden Steuerung s. oben unter 2.1.1 – werden folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

In einem textlichen Ziel sind die wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen auch hier zu benennen.

Ziel: Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan

Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeignetsten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar.

In den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.

Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:

- ***Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten einschließlich eines Umgebungsschutzes,***
- ***gesetzlich geschützten Biotopen,***
- ***Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,***
- ***Laubwäldern und Mischwäldern, in waldarmen Regionen erfolgt keine Waldinanspruchnahme,***
- ***großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,***
- ***regionalen Grünzügen,***
- ***Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz,***
- ***Überschwemmungsbereichen.***

Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes von 1200 m. Hierzu gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, alle nationalen Schutzgebiete, die laut Schutzzweck für windenergiesensible Arten ausgewiesen wurden, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sowie Gastvogellebensräume und Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Weiter sind alle Bereiche mit Vorkommen besonders planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.

Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.

Zu diesen Ausschlusskriterien werden folgende Erläuterungen gegeben.

- Der Umgebungsschutz bei BSN, NSG und FFH-Gebieten soll 300 m betragen

- Flächen von besonderer Bedeutung für Biotopverbund: Alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen der Stufe 1
- Unzerschnittene Räume, gemeint sind alle UZVR mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km²
- Bereiche zum Schutz des Grundwassers: Wasserschutzgebiete Zone I,II, III A
- wertvolle Kulturlandschaften und Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung > in Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Landschaftsbild als besonders schutzwürdig ermittelte Teilräume, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung nach LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

- **Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete**

Ziel: Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor) sowie in Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet.

Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Vorrangzonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellten Bereiche, sowie außerhalb waldarmer Regionen alle Waldbereichen mit Nadelholzmonokulturen grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen.

Bei den Siedlungsbereichen werden nur die Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgenommen, da für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen werden sollte.

- **Vorrang Repowering**

Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern.

Oft stellen geringfügige Standortverschiebungen der alten Windenergieanlagen durch ein Repowering für die Naturschutzbelange eine Verminderung von Konflikten dar.

Für den Regionalplan Arnsberg wird statt des Grundsatzes 3 folgendes Ziel vorgeschlagen:

Ziel: Vorrang Repowering

Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.

vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 88

2.1.4 Anregungen und Bedenken zu zeichnerischen Darstellungen

Es ist nicht Aufgabe des ehrenamtlichen Naturschutzes und auch nicht leistbar, eine abschließende Gesamtprüfung aller Windenergiebereiche vorzunehmen. Hier ist die Regionalplanungsbehörde gefordert, anhand der zuvor aufgezeigten Defizite bei den Prüfkriterien eine erneute Überprüfung der Naturverträglichkeit und generellen Eignung der Standorte vorzunehmen.

Wir haben uns jedoch bemüht, einen Großteil der ausgewiesenen Windenergiebereiche (im Folgenden: WEB) hinsichtlich ihrer Eignung bzw. ihres naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials zu betrachten und nachfolgend zu erläutern, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass einzelne WEB ggf. aufgrund der zuvor unter Punkt 2.1.3.1 genannten Kriterien ungeeignet sind, auch wenn dies nachfolgend nicht explizit vermerkt sein sollte.

Alle beigefügten Kartendarstellungen sind aus Artenschutzgründen vertraulich zu behandeln!

Kreis Soest (s. Anhang Nr. 2)

Für den Kreis Soest sind im Bereich der folgenden Windenergiebereiche Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten bekannt. Daten zu Fledermausvorkommen liegen den Naturschutzverbänden nicht vor, was jedoch nicht bedeutet, dass hier keine relevanten Artvorkommen zu erwarten sind!

Es wurden Daten aus der vom Land beauftragten Kartierung von Wiesen und Rohrweihen sowie des Wachtelkönigs im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde durch die Biologische Station der ABU sowie Daten aus ehrenamtlichen Kartierungen ausgewertet (Kartierer und Gewährsleute: Jens Brune, Hubertus Illner, Ralf Joest, Andreas Kämpfer, Arne Hegemann u.a.). Da es sich überwiegend um ehrenamtlich durchgeführte Erfassungen handelt, erstreckte sich der Zeitraum der Datenerhebung über mehrere Jahre.

Da die meisten Arten aber eine langfristige Bindung an besondere, dauerhafte Habitatstrukturen (wie z.B. Altholzbestände oder Steinbrüche) zeigen, ist davon auszugehen, dass diese Reviere regelmäßig von den jeweiligen Arten genutzt werden, unabhängig von kleinräumigen Verlagerungen und einzelnen Wechseln zwischen verschiedenen Neststandorten.

Die Kartendarstellungen sind aus Schutzgründen vertraulich zu behandeln. Aus diesem Grund wurde für den Schwarzstorch die Lage der Revierzentren relativ zu den vorgesehenen Windenergiebereichen ohne Karteneinblendung dargestellt.

WEB Nr. 005

Der WEB liegt sehr dicht am VSG DE-4415-401 und vollständig innerhalb des 1200 m-Schutzabstandes. Laut Prüfbogen sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, Elemente der Kulturlandschaft) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Neben der Betroffenheit von mindestens drei Fledermausarten (laut Prüfbogen) ist von Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Vogelarten auszugehen:

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013), zusätzlich ein Rotmilan Brut- bzw. Revierpaar im 1,5 km Puffer (2004-2006).

Ein Wespenbussard Brut- bzw. Revierpaar im 1 km Puffer (2012-2013).

Ein Baumfalke Brut- bzw. Revierpaar im 1 km Puffer (2008, 2014 etwas außerhalb).

Ein Rohrweihen Brutpaar im 1 km Puffer (2014), weitere Bruten regelmäßig im näheren Umfeld.

Überschneidung mit Mornellregenpfeiferrastgebiet im 1 km Puffer.

Der WEB ist daher insgesamt abzulehnen.

WEB Nr. 012

Der Aussage des Prüfbogens, dass weder im Plangebiet noch im Umfeld planungsrelevante Arten vorhanden seien, kann nicht gefolgt werden: Im unmittelbaren Umfeld kommen mehrere windenergiesensible Arten vor (vgl. Anhang Nr. 2), es ist davon auszugehen, dass sich der WEB innerhalb der Schwerpunktvorkommen von Rotmilan, Wachtelkönig und Uhu befindet. Aus Artenschutzgründen bestehen daher erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung als WEB. Hinsichtlich der Abgrenzung der Schwerpunktvorkommen wird auf Punkt 2.1.3.1, I. 1. 1b) dieser Stellungnahme verwiesen.

Ein Rotmilan Brut- bzw. Revierpaar im 1 km Puffer (2004-2006, 2012-2013).

Drei Wachtelkönig-Reviere im 1 km Puffer (2005-2006).

Uhu-Brutrevier im 1 km Puffer (2005-2008).

WEB Nr. 017

Ein Schwarzstorch-Brutplatz im 3 km Puffer.

Ein Rotmilan-Schlafplatz im 1,5 km Puffer (2009-2013).

WEB Nr. 018.1_1

Im WEB befinden sich mehrere kleine Laubwaldparzellen, die bei der konkreten WEA-Standortwahl ausgespart werden müssten.

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8f.

WEB Nr. 018.2

In unmittelbarer Nähe zum WEB befindet sich ein Schwarzstorch Brutplatz im 1 km Puffer. Aus Artenschutzgründen bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung der Fläche als WEB.

WEB Nr. 019.1

Innerhalb des Windenergiebereichs befindet sich ein Schwarzstorch-Brutplatz, zudem ein Rotmilan Brut- bzw. Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013). Die Fläche kommt aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Frage.

WEB Nr. 019.2_1

Der Aussage, dass keine windenergiesensiblen Arten zu berücksichtigen seien (vgl. Prüfbogen), kann nicht zugestimmt werden:

Rotmilan Brut- bzw. Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013).

Ein Schwarzstorch-Brutplatz im 3 km Puffer.

Hinzu kommen Beeinträchtigungen einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

WEB Nr. 19.3

Der Aussage, dass keine windenergiesensiblen Arten zu berücksichtigen seien (vgl. Prüfbogen), kann nicht zugestimmt werden:

Ein Schwarzstorch-Brutplatz im 1 km Puffer. Uhu-Brutrevier im 1 km Puffer (2012). Es bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung als WEB, zumindest besteht weiterer Prüfbedarf.

WEB Nr. 021

Ein Schwarzstorch-Brutplatz im 1 km Puffer.

Ein Uhu-Brutrevier im 1 km Puffer (2005-2006).

Ein Waldschnepfen Brut- bzw. Revierpaar im 500 m Puffer (2012-2013).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung als WEB.

WEB Nr. 022.1

Die Fläche müsste verkleinert werden, um die geforderten Mindestabstände zu BSN (im Norden und Westen vorhanden) einzuhalten. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Bedenken:

Ein Schwarzstorch-Brutplatz im 1 km Puffer.

Ein Uhu-Brutrevier im 1 km Puffer.

Laut Prüfbogen sind zudem erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, Elemente der Kulturlandschaft) zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt, so dass der WEB abgelehnt wird.

WEB Nr. 022.2

Im Norden grenzt unmittelbar das NSG SO-015 an, die Abstandskriterien werden nicht eingehalten, hinzu kommen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich schutzwürdiger Böden und Elementen der Kulturlandschaft.

Zwei Schwarzstorch-Brutplätze im 3 km Puffer.

Ein Rotmilan Brut- bzw. Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013).

Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt, so dass eine Ausweisung als WEB kritisch gesehen wird.

Hochsauerlandkreis (s. Anhang Nr. 7 und 8a bis 8f)

WEB Nr. 008.1

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8f.

WEB Nr. 008.2

Der WEB befindet sich zwischen zwei NSG (HSK-379 und HSK-396) und liegt größtenteils innerhalb des 300 m-Schutzabstandes. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 010

Der WEB grenzt im Westen unmittelbar an das NSG HSK-371 und ist umgeben von weiteren Schutzgebieten. Die geforderten Mindestabstände werden größtenteils nicht eingehalten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 011.1

Im WEB befinden sich mehrere Laubwaldparzellen. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 011.2

Der WEB grenzt unmittelbar an das NSG HSK-398 und liegt nahezu vollständig innerhalb der geforderten Schutzabstände zu NSG/VSG. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 014

Der WEB grenzt unmittelbar an das NSG HSK-372. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 018.1_1

Im WEB befinden sich mehrere kleine Laubwaldparzellen, die bei der konkreten WEA-Standortwahl ausgespart werden müssten. Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8f.

WEB Nr. 018.2

Ein Schwarzstorch-Brutplatz im 1 km Puffer. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 019.1

Im WEB befinden sich mehrere kleine Laubwaldparzellen, die bei der konkreten WEA-Standortwahl ausgespart werden müssen.

WEB Nr. 019.3

Im WEB befinden sich zwei Laubwaldparzellen, die bei der konkreten WEA-Standortwahl ausgespart werden müssen.

WEB Nr. 021

Das Gebiet befindet sich etwa zur Hälfte innerhalb des 300 m-Radius um BSN.

Im WEB befindet sich eine größere Laubwaldparzelle, die für die Errichtung von WEA nicht in Frage kommt.

WEB Nr. 024

Inmitten des WEB befindet sich das NSG HSK-513, im Westen umfasst der WEB etwa die Hälfte des NSG HSK-514 (beides Laubwald)! Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 026

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8f.

WEB Nr. 027

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8f.

WEB Nr. 029

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1,5 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 031.1

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1,5 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest).

Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 031.2

Die Mindestabstände zu NSG und BSN werden nicht eingehalten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8f.

WEB Nr. 034

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8f.

WEB Nr. 035.1

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 035.2

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 035.3

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 038

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1,5 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 040

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 044

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 048

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 052

Im Südwesten grenzt der WEB unmittelbar an das NSG HSK-210. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 054

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 056

Im nördlichen Bereich wird der Schutzabstand zu NSG unterschritten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 058_1

Im WEB befinden sich mehrere Laubwaldparzellen. Grenzt im Osten unmittelbar an den BSN 67 SO/HSK. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 061

Im WEB befinden sich mehrere Laubwaldparzellen. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 065

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 066

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8e.

WEB Nr. 072

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1,5 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 075.1

Der WEB beinhaltet größere Laubwaldparzellen. Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8e.

WEB Nr. 075.2

Der WEB grenzt im Norden unmittelbar an das NSG HSK-277 und beinhaltet Laubwaldparzellen. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 075.3

Die Abstände zu mehreren NSG werden nicht eingehalten, das NSG HSK-216 befindet sich teilweise innerhalb des WEB. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 076

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 077.1

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 077.2

Umfasst zwei größere Laubwaldparzellen. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 078

Der WEB grenzt unmittelbar an das NSG HSK-465 bzw. umschließt eine Teilfläche desselben. Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 080.2

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 080.3

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 080.5

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 082

Ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1 km Puffer (2009-2013). Zusätzlich ein Rotmilan Brut- oder Revierpaar im 1,5 km Puffer (2009-2013) [Quelle: wie beim Kreis Soest]. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 084.1

Die Fläche scheidet aufgrund des hohen Anteils an Laub- und Mischwald sowie des innerhalb des WEB liegenden Naturschutzgebietes HSK-232 als Standort für WEA aus. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 084.2

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 085

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 086_1

Der nördliche Bereich der Fläche unterschreitet den geforderten Mindestabstand zum BSN 128 SO/HSK, zudem befindet sich hier stellenweise Laubwald, der bei der Errichtung von WEA ausgespart werden müsste. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8d.

WEB Nr. 088.01

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 088.02

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8d.

WEB Nr. 088.03

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 088.06

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 088.08

Innerhalb des WEB befinden sich das NSG HSK-075 sowie ein Teilbereich des BSN 132 SO/HSK. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 091.01

Im Süden grenzt unmittelbar das NSG HSK-142 an; die Mindestabstände zu NSG und BSN werden unterschritten. Im nördlichen WEB ist eine Laubwaldparzelle vorhanden. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 091.02

Der WEB umschließt nahezu vollständig die NSG HSK-473 und HSK-141. Das NSG HSK-464 liegt innerhalb des WEB. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 091.03

Der Mindestabstand zu NSG wird nicht eingehalten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 091.04

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 091.05

Der Mindestabstand zu NSG wird nicht eingehalten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 091.06

Der Mindestabstand zu NSG wird nicht eingehalten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 091.07

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 091.10

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 091.11_01

Der WEB wird zu großen Teilen von Laub- und Mischwald eingenommen. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 093_1

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 094.1

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 094.2

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8c.

WEB Nr. 094.3

Innerhalb des WEB befindet sich das NSG HSK-031. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8c.

WEB Nr. 096.1

Innerhalb des WEB befindet sich das NSG HSK-430 (Laubwald).

Die geforderten Mindestabstände zu den umliegenden NSG werden zum Teil deutlich unterschritten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8b.

WEB Nr. 096.2

Der WEB grenzt unmittelbar an zwei NSG. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8b.

WEB Nr. 097

Der WEB grenzt unmittelbar an den BSN 106. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung laut Prüfbogen sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Erholungsgebiet, Elemente der Kulturlandschaft) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

WEB Nr. 098

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 100

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 112

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 113

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 126

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 132.01

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 132.02

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 136

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt.

Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 141

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 146

Die Mindestabstände zu NSG und BSN werden unterschritten. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8b.

WEB Nr. 148

In der Fläche befinden sich Laub- und Mischwaldbereiche, die bei der WEA-Standortwahl ausgespart werden müssten.

WEB Nr. 238_1

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 240

Bedenken und Hinweise zum WEB sind im Anhang Nr. 7 beigefügt. Siehe auch Kartendarstellung Anhang 8b.

WEB Nr. 241

Der WEB grenzt unmittelbar an die NSG HSK-268 und HSK-400. Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8b.

WEB Nr. 243

Der WEB liegt innerhalb des 1,2 km-Radius um VSG. Zwei Rotmilan Brut- oder Revierpaare im 1,5 km Puffer (2009-2013, Quelle: wie beim Kreis Soest). Für weitere Bedenken und Hinweise siehe Anhang Nr. 7 und 8b.

Märkischer Kreis (s. Anhang Nr. 3a bis 3g)

Es ist auffällig, dass die Flächen insgesamt sehr zerstreut im Märkischen Kreis verteilt liegen und eine Flächennetzanschlussmöglichkeit vielfach nicht gegeben ist. Mit der Darstellung von Windenergiebereichen im Regionalplan sollte möglichst auch eine Konzentration dieser Bereiche erfolgen, d.h. es sollten großflächige Vorrangzonen dargestellt werden. Diesbezüglich besteht in einigen Bereichen bzw. Kommunen des Märkischen Kreises noch weiterer Handlungsbedarf. Die Vielzahl von kleinen Flächenvorschlägen (≤ 30 ha) steht dem Ziel der Konzentration auf größere Flächen, und dadurch eine geringere Anzahl von Flächen darzustellen, entgegen und schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen ein.

Vermisst wird auch die Darstellung vorhandener Konzentrationszonen und WEA-Standorte in zusammenhängenden geeigneten und interkommunalen Großräumen, wie z.B. an der A 45 zwischen Lüdenscheid-Nord und Ha-

gen-Süd, wo bereits eine größere Anzahl vorhanden sind, oder entlang der A 44 Richtung Kassel. Auch wenn die vorhandenen Windenergiestandorte bzw. Anlagen nicht erfasst bzw. bei der Ausweisung von Vorranggebieten jetzt keine Bedeutung haben, sollten Bereiche wie in Schalksmühle und Meinerzhagen, in denen bereits bisherige Konzentrationszonen der Gemeinden ausgewiesen bzw. mehrere Anlagen vorhanden sind, die den optischen Eindruck einer Vorrangzone machen, im Regionalplan berücksichtigt werden.

Während der Bearbeitungszeit wurde von örtlichen Verbandsvertretern festgestellt, dass sich im Märkischen Kreis bereits die in der Hauptsache betroffenen Gemeinden ernsthaft positiv mit dem Thema befassen (z.B. Iserlohn, Hemer, Balve, Neuenrade, Plettenberg, Meinerzhagen), entsprechende politische Beschlüsse gefasst und eigene Untersuchungen durchgeführt oder Gutachten für ihr gesamtes Stadtgebiet in Auftrag gegeben haben. Die bislang schon vorliegenden Ergebnisse solcher positiver Initiativen sollten auch von der Bezirksregierung anerkannt, genutzt und die Ergebnisse untereinander abgestimmt werden. Solche Initiativen der Kommunen, durch eigene bzw. in Auftrag gegebene Untersuchungen oder Gutachten in ihrem Stadtgebiet Flächen zu finden, die als Alternative für nicht geeignete Vorschlagsflächen der Bezirksregierung geeignet sein können, werden begrüßt und unterstützt (z.B. konkret Neuenrade).

Die Diskrepanz zwischen den Ausweisungen im Regionalplan Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie“ und in den kommunalen Flächennutzungsplänen führt absehbar zu Konflikten, welche an Meinerzhagen beispielhaft aufgezeigt seien: nach Rücksprache von örtlichen Naturschutzvertretern mit Betreibern von Windenergieanlagen wird von letzteren z.B. kritisiert, dass im Regionalplan vorgeschlagene Windvorrangbereiche drei Kriterien nicht genügen: 1. Die Windhöffigkeit spielt bei der Ausweisung keine Rolle, die auf benachbarten Flächen (wo schon eine Anlage ist) viel höher ist als im jetzt dargestellten Windenergiebereich. 2. Die Möglichkeiten der Netzanbindung werden nicht berücksichtigt. 3. Es gibt für nicht auf Regionalplanebene vorgeschlagene Flächen bereits Bevölkerungsakzeptanz, aber zu den im Regionalplan vorgeschlagenen wäre die Akzeptanz erst herzustellen. Dies alles zeigt, dass die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen zum Teil nur Potemkische Dörfer oder Papiertiger und nicht realisierbar sind.

<u>WEB Nr. 045 (Auf der Leie / Dortmunder Straße)</u>

Dieser Bereich ist nach Ansicht der Naturschutzverbände völlig ungeeignet aufgrund der Topographie, der nahen Tallage (Refflingser Bachtal) und des bereits vollständig von privat aufgeforsteten Kyrill-Bereiches. Die Querung der Fläche durch die Dortmunder Straße dezimiert die Nutzung als WE-Bereich zusätzlich, die ohnehin nur ca. 30 ha groß und damit als Vorrangzone zu klein ist! Der Bereich ist Naherholungsgebiet, auch für ein nahe gelegenes Ausflugsrestaurant, und Lebensraum von Schwarz- und Grauspecht und Nahrungsraum des Rotmilan. Eine sinnvolle Erschließung der zweigeteilten Fläche ist nicht praktikabel.

Der Bereich sollte als Vorschlag entfallen, d.h. nicht als Vorrangzone im Regionalplan dargestellt werden (siehe auch DS 9/0275 der Stadt Iserlohn für Planungs- und Umweltausschuss sowie Rat der Stadt).

WEB Nr. 049 (Schälker Heide)

Der Mindestabstand zu BSN 45 wird nicht eingehalten.

Erhebliche Bedenken aufgrund des Artenschutzes. Hier direkt betroffen ist ein Rotmilanhorst. Umfangreiche Erhebungen und Ergebnisse zu Rotmilan und Schwarzstorch von Januar bis Mai 2013 der AGON Schwerte, die der Bezirksregierung vorliegen, wurden bisher nicht beachtet.

Hinzu kommen die Funktionsraumanalyse Rotmilan des Gutachterbüros BIOConsult und das vorliegende Gutachten, auf das verwiesen wird (siehe auch DS 9/0275 der Stadt Iserlohn). Dieser WEB sollte aufgegeben werden.

Neben den festgestellten und per Gutachter bestätigten Artenvorkommen Rotmilan (Horst unmittelbar angrenzend nördlich des Bereiches) und Schwarzstorch (Nahrungsraum) kommen hier Grau- und Schwarzspecht, Kolkrabe und Hohltaube vor. Der Bereich ist bedeutender Erholungsraum für naheliegende Ruhrgebietsstädte!

Erhebliche Proteste der Bevölkerung sollten beachtet werden.

WEB Nr. 059 (Balve - Beckumer Feld)

Zu beachten sind die Rotmilan-Vorkommen im unter 1000 m Umkreis und Uhu-Brutplätze im Steinbruch Beckum.

WEB Nr. 060.1 (Hemer südlich Deilinghofen)

Entgegen den Ausführungen in der Umweltprüfung (Bosch + Partner) sind hier nach Angaben der Stadt Hemer (siehe Sitzungsvorlage vom 25.11.2014) Rotmilan und Schwarzstorch als Nahrungsgäste beim Aufsuchen ihrer Nahrungshabitate betroffen. Auch die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Habicht (Brut), Turmfalke, Kolkrabe (Brut), Schwarzspecht (Brut), Baumpieper (2 Bruten), Waldlaubsänger (4 Bruten) kommen vor; die Fläche liegt im unzerschnittenen verkehrs- und lärmarmen Raum, beinhaltet 2 eingetragene Hügelgräber. Diese Erkenntnisse müssen berücksichtigt werden, es besteht weiterer Prüfbedarf.

WEB Nr. 060.2 (Hemer zwischen Ostenberg und Balver Wald)

Entgegen den Ausführungen in den Unterlagen der Bezirksregierung sind windenergieempfindliche Arten im Planbereich nachgewiesen (siehe Stadt Hemer - wie vor), damit ist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gegeben durch Rotmilan und Schwarzstorch. Der Widerspruch in den Unterlagen ist zu klären.

Die vorkommenden Arten der Fläche 60.1 kommen größtenteils auch im Bereich 60.2 vor, zusätzlich ist die Waldschnepfe dort Brutvogel.

Auch diese Fläche liegt zentral in einem unzerschnittenen lärm- und verkehrsarmen Raum mit herausragender Naherholungsbedeutung. Teile der Fläche sind u.E. als Wasserschutzzone festgesetzt.

WEB Nr. 069_1 (Hemer / Balve, südlich Wiemarth bis Balver Wald)

Diese Fläche sollte mit beiden betroffenen Städten abgestimmt und auf die machbare Fläche zugeschnitten werden.

Trotz der Größe erhebliches Konfliktpotenzial bezüglich Artenschutz (Vorkommen des Schwarzstorchs und Rotmilans). Es ist ein morphologisch stark bewegter Waldbereich, vorwiegend mit Laubholz aufgeforstet; hohe Sichtbeziehung zu den Siedlungsbereichen Garbeck, Balve, Volkringhausen und Stephanopel durch exponierte Lage.

Lage im Zentrum des größer als 50 km² UZVR, erheblicher Erschließungsaufwand aufgrund der Topographie erforderlich (steile Hanglagen). Hoher Erholungswert: Haupt-, Rund- und Wanderwege.

Die bereits von den Räten der Städte Hemer und Balve beschlossenen Beurteilungen sollten beachtet werden, um Konsens und Akzeptanz zu erreichen. Beide Städte lehnen diesen Bereich als Vorrangbereich ab.

Der Bereich ist mindestens um die schutzwürdigen Bereiche zu reduzieren, d.h. um die ungeeigneten Flächen, wie z.B. um Altbuchenbestände, Feuchtbereiche, Siepen, Artenschutzbereiche und Steillagen. Neben Schwarzstorch und Rotmilan sind Grau- und Schwarzspecht, Baumfalke und Hohltaube zu beachten. Die landschaftsprägende Bedeutung des Gebirgstalkernbereiches des "Balver Waldes", d.h. dieser markante Höhenzug sollte frei bleiben von WEA!

Anmerkung: Die Beurteilung im Punkt 2.16 "Landschaft" muss richtig heißen: ja - "erhebliche Umweltauswirkungen" weil Fläche eines UZVR > 50 km² in Anspruch genommen wird. Zudem befinden sich mehrere Laubwaldparzellen im Gebiet.

WEB Nr. 080.1 1 (Balve - östlich Mellen, Nähe Kreisgrenze)

Der Bereich scheint in Teilen geeignet, jedoch ist die Abgrenzung zu überprüfen (Wohnbebauung nordöstlich von Mellen - Abstand prüfen). Folge: Gesamtgröße möglicherweise zu klein, daher anderen Zuschnitt prüfen; Abstimmung mit Sundern wird empfohlen!

Außerdem Brutverdacht Rotmilan sowie wertvolle Quellbereiche und Sumpfwiesen.

WEB Nr. 080.2 (Balve / Sundern zwischen Dickenbruch und Wulfringhausen)

Von den 20 ha der zu kleinen Fläche liegen ca. 2-3 ha auf Balver Stadtgebiet. Eine Abstimmung mit Sundern ist zu empfehlen. Nur gemeinsam mit Sundern ist überhaupt eine Vorrangzone sinnvoll. Etwa die Hälfte des WEB liegt innerhalb des 300 m-Schutzabstandes zur BSN Fläche 74 im Norden.

WEB Nr. 080.3 (Balve / Sundern)

Die Flächengrößenanteile sind zu überprüfen. U.E. ist der kleinere Teil (ca. 7 ha) auf dem Stadtgebiet Sundern. Hier stellt sich, wie bei WEB Nr. 080.2, die Frage nach der gewünschten Konzentration, die hier, bei den Flächengrößen, nicht erkennbar ist.

Abstimmung mit Sundern ist auch hier geboten, nur zusammen als Vorrangzone geeignet.

Die Fläche liegt im UZVR > 50 km² und hat somit zwei negative Kriterien, insofern ist sie grundsätzlich zu überdenken. Direkt am Nordrand der Fläche befindet sich zudem ein Brutplatz (Horst) des Rotmilans.

WEB Nr. 080.4 (Balve / Neuenrade-Hestenberg)

Der Anteil der Stadt Balve liegt bei ca. 16 ha. Auch diese relativ kleine Fläche sollte bezüglich der Konzentration überdacht werden, zumal sich im nördlichen Bereich Laubwaldflächen befinden, die für die Errichtung von WEA nicht in Frage kommen. Die Fläche erscheint grundsätzlich zwar bedingt geeignet. Sie liegt jedoch im Windschatten des Hestenberges. Hier ist auch der Rotmilan nachgewiesen. Auch diese Fläche liegt innerhalb der UZVR > 50 km², wie 069_1. Die starke Hangneigung ist bezüglich der Erschließung äußerst negativ und zu beachten!

WEB Nr. 0.92 (Balve / Neuenrade, südlich Langenholthausen)

Die vorgegebenen Kriterien sind zu beachten. Bei Anwendung der BR-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen prognostizieren, wäre die Fläche nicht geeignet; Überarbeitung erforderlich. Der wertvolle Laubwaldbestand erfordert einen anderen Flächenzuschnitt (vgl. auch die Stellungnahme der Naturschutzverbände aus 2013 im Rahmen des Scopings). Das große eingetragene Hügelgrab am Mostenberg ist zu beachten.

Der Bereich liegt innerhalb von UZVR > 50 km² und wäre damit nicht als Vorranggebiet darzustellen. Durch Integration möglicherweise weitere Bereiche möglich. Der Mostenberg ist als WE-Vorrangzone nicht geeignet!

WEB Nr. 080.5 (Neuenrade / Sundern, südlich Affeln)

Der kleinere Teil der Fläche liegt im MK - Stadt Neuenrade - und ragt westlich weit in Richtung Altenaffeln. Die starke Hangneigung sollte Grund sein, den westlichen Teil der Fläche zu streichen. Auch der Horst des Schwarzstorchs (3-km-Radius) und das Nahrungsgebiet des Rotmilans und des Kolkrabens erfordern hier eine Reduzierung des westlichen Teils.

WEB Nr. 088.04 (Neuenrade / Plettenberg)

Der größere Teil liegt auf dem Stadtgebiet Neuenrade, ist raumbedeutsam und bedenklich wegen der starken Hangneigung mit der Folge enormer Eingriffe bei Erschließung.

Zwei Rotmilanvorkommen in unmittelbarer Nähe mit weniger als 1000 m Abstand. Zusammenarbeit der Städte wird empfohlen. Gegebenenfalls Flächenausweisung reduzieren! Mindestens um den Südteil, wegen des Drehfunkfeuers ist die Fläche möglicherweise nicht geeignet.

WEB Nr. 088.05 (Neuenrade / Plettenberg)

Diese kleine Fläche sollte in eine größere integriert werden, in der vorliegenden Planung kann von einer Konzentrationsfläche keine Rede sein!

Starke Hangneigung > 15 %, unverhältnismäßig hoher Aufwand, die kleine Fläche zu erschließen!

Drehfunkfeuer beachten!

Die Untersuchungen der Städte sollten bei der Beurteilung der Bereiche 88.04, -.05 und -.06 hinzugezogen werden. Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen!

WEB Nr. 088.06 (Neuenrade / Plettenberg / Sundern)

Innerhalb des WEB befindet sich das NSG HSK-057, unmittelbar nördlich grenzt das NSG HSK-058 an. Innerhalb der Fläche befinden sich kleinere Laubwaldparzellen, die als WEA-Standort nicht in Frage kommen.

In der Mitte des Plettenberger Teils befindet sich ein Schwarzstorchhorst und in der näheren Umgebung ein weiterer Brutverdacht. Außerdem Rotmilan- und Kolkrabenvorkommen sowie Haselwildverdacht.

Aus Gründen des Artenschutzes ist der Bereich nahezu vollständig nicht als Vorrangfläche geeignet und dringend zu überarbeiten. Auch Teilfläche im MK nicht nutzbar! Brutverdacht des Schwarzstorchs im Teil Sundern.

Siehe auch Stellungnahme aus 2013 (zu WEB Nr. 99 alt).

Starke Hangneigung, Lage im UZVR > 50 km².

WEB Nr. 115 (Plettenberg (Taubenhardt /Hohe Molmert))

Bedenken bestehen hinsichtlich des Artenschutzes (Fledermausvorkommen und Baumfalkenrevier), des nahen NSG Bommecketal, der isolierten Lage und des landschaftsprägenden Höhenzuges.

Der WEB grenzt im Osten unmittelbar an den BSN 109 und somit innerhalb des geforderten Schutzabstandes.

WEB Nr. 119 (Plettenberg / Finnentrop (geringer Teil))

Diese kleine Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes vermutlich aufzugeben - Rotmilanhorst im näheren Bereich und Schwarzstorchvorkommen im Schutzbereich lassen die Vorrangzone hier möglicherweise nicht zu (neueste Erkenntnisse) - siehe auch Stellungnahme aus 2013.

Vor allem im südlichen „Zipfel“ befinden sich Laub- und Mischwälder. Die relativ kleine Fläche sollte ganz aufgegeben werden, eine Reduzierung erscheint nicht mehr sinnvoll.

WEB Nr. 122 (Plettenberg (Plattberg))

Folgende Arten sind hier nachgewiesen: Schwarzspecht, Grauspecht und Kolkrabe. Der östlich direkt an der Fläche vorkommenden Schwarzstorchhorst (Nachweis Brut 2014) schränkt die Eignung ein, ebenso der Rotmilanhorst in der näheren Umgebung. Hier ist eine Reduzierung der Flächengröße unumgänglich, möglicherweise kann die Fläche anders zugeschnitten werden.

Die Konzentration von Anlagen bzw. Vorrangzonen sollte konkretisiert werden, d.h. drei in Reihe nach Süden folgende Gebiete sind nicht zweckmäßig. Die Fläche 128 sollte daher gegebenenfalls aufgegeben werden, zumal sich mehrere Laub- und Mischwaldbereiche im WEB befinden, die als WEA-Standort nicht in Frage kommen.

WEB Nr. 128 (Plettenberg (Helfenstein))

Der Mindestabstand zum BSN 110 wird nicht eingehalten. Ungeklärt ist die mögliche Beeinträchtigung und damit Eignung durch vorhandene Radar / Drehfunkfeuer? Das gilt auch für die Fläche Nr. 122. Ansonsten grundsätzlich geeignet, wenn der starke Verdacht eines Schwarzstorchhorstes im Gebiet sich nicht bestätigt - Untersuchung der Stadt Plettenberg beachten!

Die kleineren Laubholzbestände im Norden sind als WEA-Standort auszuschließen.

WEB Nr. 135 (Plettenberg / Attendorn)

Der größte Teil der Fläche liegt auf Attendorner Gebiet. Somit ist hier zu empfehlen, die Beurteilung der Stadt Attendorn zu beachten, aus Sicht des MK keine Bedenken.

WEB Nr. 137 (Meinerzhagen / Auf der Höhe, Werkshagen)

Die Fläche ist wegen der absoluten Beeinträchtigung des Lebensraums und Nahrungshabitats des Schwarzstorchs nicht geeignet.

Die Fläche 137 ist im Anhang 8, Tab. C der Planunterlagen gelb dargestellt, nicht grün und somit gesamtplanerisch abzuwägen.

WEB Nr. 144 (Meinerzhagen (östlich Singerbrink))

Die Mindestabstände zu NSG und BSN werden unterschritten. Diese Fläche sollte entfallen wegen ihrer Kleinflächigkeit und den negativen Folgen: ein völlig neuer Ansatz in der Landschaft westlich der A 45, östlich befinden sich bereits vorhandene Anlagen. Die negativen Folgen sind auf die kleine Fläche bezogen unverhältnismäßig, weil sie vermutlich allein übrig bliebe, auch bezüglich der Planungsmöglichkeiten der Stadt Meinerzhagen.

Die Fläche 144 ist im Anhang 8, Tab. C der Planunterlagen gelb dargestellt, nicht grün und somit gesamtplanerisch abzuwägen.

Die beiden im NW von Meinerzhagen vorgeschlagenen Vorrangflächen westl. der A45 (137, 144) werden von den hier befragten Vogelkundigen abgelehnt wegen ihrer Nähe zum Brutstandort des Schwarzstorchs bei Werkshagen auf der anderen Seite der A 45.

WEB Nr. 235 und 236 (Meinerzhagen (südlich))

Die Bereiche sind nicht geeignet wegen der Richtfunktrassen als hartes Tabu-Kriterium.

Für Meinerzhagen gilt wie für Iserlohn: es ist besser keine Fläche auszuweisen, wenn rechtliche Zweifel bestehen bleiben und eine mögliche Nutzung als WE-Vorrangzone bzw. WEA-Standort künftig nicht zu erwarten ist. Die Flächen sind in Tab. C, Anhang 8 der Planunterlagen gelb dargestellt, nicht grün (gesamtplanerische Abwägung). Der westliche Bereich von WEB Nr. 235 wird von Laub- und Mischwald eingenommen, der nördliche Bereich von WEB Nr. 236 ebenfalls teilweise. Zudem verläuft das NSG MK-102 durch die Fläche.

WEB Nr. 097 (Lüdenscheid Nord / Stadtgrenze Altena / Großendrescheid)

Grundsätzlich keine Bedenken, liegt in "faktischer Vorrangzone", jedoch Radaranlage möglicherweise entscheidend.

Kreis Olpe

WEB Nr. 088.07_1

Der WEB 088.07_1 in Finnentrop wird abgelehnt, da er mit Belangen des Landschaftsschutzes und der landschaftsbezogenen Erholung, des Freiraumschutzes und des Artenschutzes nicht zu vereinbaren ist.

Der WEB liegt in einem Bereich höchster Schutzwürdigkeit für die „stille“ Erholung (lärmarmer Raum: ER-AR-22: Waldlandschaft „Die Homert“ zwischen Finnentrop und Sundern von herausragender Bedeutung) und den Freiraumschutz (Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 50-100 km²). Die Planung ist auch nicht mit den Schutzzielen und Funktionen des Naturparks „Homert“ zu vereinbaren.

Vom WEB ist der Schwarzstorch betroffen. Der Bereich gehört zum Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches in NRW, die von Windenergieplanungen ausgenommen werden sollten. Nach der Umweltprüfung steht die Planung auch im Konflikt mit Vorkommen des Rotmilans und der Rauhautfledermaus.

WEB Nr. 124

Der WEB Nr. 124 in Finnentrop wird abgelehnt, da er mit Belangen des Landschaftsschutzes und der landschaftsbezogenen Erholung, des Freiraumschutzes, des Artenschutzes sowie des Grundwasserschutzes nicht zu vereinbaren ist.

Der betroffene Bereich hat als unzerschnittener verkehrsarmer Raum (> 50 – 100 km²) eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und den Arten- und Biotopschutz. Die Planung betrifft zudem einen Raum, der im Regionalplan als Bereich zum Schutz des Grundwassers dargestellt ist. In diesen Bereichen sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Planung von Windparks erfolgen.

An den WEB grenzt unmittelbar ein Schwerpunktvorkommen des Schwarz-Schwarzstorches an. Die SUP stellt die Betroffenheit des Schwarzstorches für den WEB fest. Es drängt sich somit auf, dass die Abgrenzung des Schwerpunktvorkommens in dem betroffenen Raum nicht mehr aktuell ist (s. hierzu auch Punkt 2.1.3.1, I. 1. 1b) dieser Stellungnahme). Eine WEB-Darstellung in einem Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs ist jedoch auszuschließen.

Laut Prüfbogen führt der WEB auch zu Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden und von Elementen der Kulturlandschaft.

WEB Nr. 126

Der WEB Nr. 126 in Lennestadt und Eslohe wird abgelehnt, da er zu Beeinträchtigungen der Lebensräume des Schwarzstorches in einem Schwerpunktvorkommen der Art führt.

Laut Prüfbogen kommt es zudem zu erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter „schutzwürdige Böden“ und „Elemente der Kulturlandschaft“.

WEB Nr. 135

Gegen die Darstellung des WEB Nr. 135 in Attendorn /Plettenberg bestehen aufgrund der isolierten Höhenlage und den zu erwartenden Beein-

trächtigungen des Landschaftsbilds erhebliche Bedenken. Betroffen von der Planung ist der Bereich „Bergland mit offenen Talmulden um Plettenberg“ mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Nach der Umweltprüfung kommt es zudem zu erheblichen Umweltauswirkungen beim Kriterium „Elemente der Kulturlandschaft“.

WEB Nr. 136

Der WEB Nr. 136 in Lennestadt wird abgelehnt, da er zu Beeinträchtigungen von Schwarzstorchvorkommen in einem Schwerpunktvorkommen führt.

Nach der Umweltprüfung kommt es zudem zu erheblichen Umweltauswirkungen von „schutzwürdigen Böden“ und „Elementen der Kulturlandschaft“.

WEB Nr. 148

Der größere Laubmischwaldbereich im mittleren und nördlichen Teil der Fläche müsste bei der konkreten WEA-Standortwahl ausgespart werden.

WEB Nr. 149

Die in der Fläche befindlichen Laubwaldparzellen müssten bei der konkreten WEA-Standortwahl ausgespart werden.

WEB Nr. 150.02

In der Fläche befinden sich mehrere Laubwaldparzellen, die bei der konkreten Standortfindung auszusparen sind.

WEB Nr. 159.01

Der größere Laubmischwaldbereich sollte ausgespart werden.

WEB Nr. 159.02

Der größere Laubmischwaldbereich kommt als konkreter WEA-Standort nicht in Frage.

WEB Nr. 165.01

Der WEB liegt innerhalb des 300 m-Schutzabstandes zu zwei BSN und grenzt unmittelbar an die Nordgrenze des BSN „Ahetal mit Gewässersystem der Vockemicke“, d.h. die WEB-Abgrenzung müsste entsprechend der geforderten Abstandskriterien angepasst werden.

WEB Nr. 165.02

Der Mindestabstand zum BSN „Quellkomplex und Bachsystem Langes Siepen“ wird zum Teil deutlich unterschritten. Gegen die Darstellung des WEB 165.02 in Olpe bestehen Bedenken, da die Planung einen Raum betrifft, der im Regionalplan als Bereich zum Schutz des Grundwassers dargestellt ist. In diesen Bereichen sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Planung von Windparks erfolgen.

Zudem liegt der WEB in einem Landschaftsraum, für den sich aufgrund der Dichte der Schwarzstorchvorkommen ein Schwerpunktvorkommen dieser Art aufdrängt. Die Naturschutzverbände fordern eine Aktualisierung der Daten und eine Neuabgrenzung der Schwerpunktvorkommen. In Schwerpunktvorkommen sind Windparks auszuschließen.

WEB Nr. 170

Der Mindestabstand zum BSN „Dollenbruch, Silberbachtal“ wird im westlichen Bereich deutlich unterschritten. Gegen die Darstellung des WEB 170 in Kirchhundem bestehen Bedenken, da die Planung einen Raum betrifft, der im Regionalplan als Bereich zum Schutz des Grundwassers dargestellt ist. In diesen Bereichen sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Planung von Windparks erfolgen. Zudem liegt der WEB in einem Landschaftsraum, für den sich aufgrund der Dichte der Schwarzstorchvorkommen ein Schwerpunktvorkommen dieser Art aufdrängt. Die Naturschutzverbände fordern eine Aktualisierung der Daten und eine Neuabgrenzung der Schwerpunktvorkommen. In Schwerpunktvorkommen sind Windparks auszuschließen.

Der WEB liegt zudem in einem Bereich höchster Schutzwürdigkeit für den Freiraumschutz (Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 50-100 km²). Dieser Raum würde im nördlichen Bereich erheblich beeinträchtigt.

WEB Nr. 171.01 und Nr. 171.02

Der WEB 171.01 grenzt unmittelbar an den Bereich zum Schutz der Natur „Lütke Aa“, d.h. die geforderten Abstandskriterien werden nicht eingehalten. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die WEB 171.01 und 171.02 in Kirchhundem. Unzerschnittene verkehrsarme Räume haben eine besondere Bedeutung für die Freiraumfunktionen, wie insbesondere die landschaftsbezogene Erholung (Landschaftsbild), Biotop- und Artenschutz oder Biotopverbund. In einem hoch industrialisierten Land mit hoher Bevölkerungsdichte und dichtem Verkehrsnetz sind die verbliebenen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume von besonderer Schutzbedürftigkeit.

Die beiden WEB 171.01 und 171.02 liegen laut Umweltprüfung in einem unzerschnittenen Raum > 100 km². In dieser Größenklasse gibt es in NRW nur noch 3 Flächen! Die WEB 171.01 und 171.02 sollten deshalb entfallen.

WEB Nr. 175.01

Innerhalb des WEB befinden sich mehrere Laub- und Mischwaldbereiche, die als WEA-Standort ausgespart werden müssten. Gegen die Darstellung des WEB Nr. 175.01 in Kirchhundem / Olpe bestehen ohnehin Bedenken, da ein Raum mit einzigartiger Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen ist. Die angeführte Vorbelastung durch eine Höchstspannungsleitung trifft nur für Teilbereiche des WEB zu.

WEB Nr. 176

Die in der Fläche befindlichen Laub- und Mischwaldbereiche müssten als WEA-Standort ausgespart werden. Gegen die Darstellung des WEB Nr. 176 in Kirchhundem bestehen zudem erhebliche Bedenken aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des Schwarzstorches.

In der Umweltprüfung wird das nördlich im Umfeld des WEB gelegene FFH- und Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ – ebenfalls mit Schwarzstorchvorkommen – nicht genannt.

Zudem liegt der WEB in einem Landschaftsraum, für den sich aufgrund der Dichte der Schwarzstorchvorkommen ein Schwerpunktvorkommen dieser Art aufdrängt. Die Naturschutzverbände fordern eine Aktualisierung der Daten und eine Neuabgrenzung der Schwerpunktvorkommen. In Schwerpunktvorkommen sind Windparks auszuschließen

Die für die Darstellung geltend gemachte Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung spricht dabei eher gegen eine zusätzliche WEB-Darstellung. Hierbei ist auch die Summationswirkung mit den WEB 150.01 und 150.02 zu berücksichtigen. Würden die WEB 150.01, 150.02 und 176 umgesetzt, käme es zu einer isolierten Lage des FFH- und Naturschutzgebietes umgeben von Hochspannungsleitung und den WEB. Die Gesamtplanung in der Umgebung des FFH-Gebietes bedarf deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der FFH-Verträglichkeit einer Korrektur.

Nach der Umweltprüfung kommt es des Weiteren zu erheblichen Umweltauswirkungen auf „schutzwürdige/klimarelevante Böden“ und „Elemente der Kulturlandschaft“.

WEB 185_1 (Kirchhundem/Hilchenbach)

Der WEB 185_1 in Kirchhundem / Hilchenbach wird abgelehnt, da er mit Belangen des Landschaftsschutzes und der landschaftsbezogenen Erholung, des Freiraumschutzes und des Artenschutzes nicht zu vereinbaren ist. Der WEB 185_1 liegt in einem Bereich höchster Schutzwürdigkeit für die „stille“ Erholung (ER-AR-27: Waldlandschaft südlich von Erndtebrück und Edertal / herausragende Bedeutung) und den Freiraumschutz (Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 100 km²).

Es bestehen weitere Bedenken, da für den WEB Nr. 185_1 im Umfeld (artspez. Radius) ein Vorkommen des Rotmilans festgestellt wurde. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 186

Es bestehen Bedenken, da für den WEB Nr. 186 (Olpe) im Umfeld (artspez. Radius) ein Vorkommen des Uhus festgestellt wurde. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 191

Der WEB grenzt im Norden an den BSN „Rosebachtal“, d.h. der geforderte Mindestabstand von 300 m wird nicht eingehalten. In der Fläche befinden sich mehrere Laub- und Mischwaldparzellen, die als konkreter WEA-Standort ausgenommen werden müssen.

WEB Nr. 197.01

Der größere Mischwaldbereich im Westen des WEB sollte als WEA-Standort nicht in Frage kommen. Gegen die Darstellung des WEB bestehen Bedenken, da die Planung einen Raum betrifft, der im Regionalplan als Bereich zum Schutz des Grundwassers dargestellt ist.

In diesen Bereichen sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Planung von Windparks erfolgen.

WEB Nr. 197.02

Gegen die Darstellung des WEB 197.02 in Wenden bestehen Bedenken, da es zur Inanspruchnahme eines Landschaftsraumes mit einzigartiger Bedeutung für das Landschaftsbild (LB-3.1-A (27)) kommt. Auch bestehen Bedenken, da im Umfeld (artspez. Radius) der Kranich als windkraftsensible Art vorkommt. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 198.01

Der WEB grenzt im Südosten unmittelbar an den BSN „Talsystem der Oberen Bigge".

Gegen die Darstellung des WEB 198.01 in Drolshagen, Olpe und Wenden bestehen Bedenken, da die Planung einen Raum betrifft, der im Regionalplan im östlichen Teil als Bereich zum Schutz des Grundwassers dargestellt ist. Der WEB sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes teilweise zurückgenommen werden.

WEB Nr. 198.02

Gegen die Darstellung des WEB 198.02 in Drolshagen und Wenden bestehen Bedenken, da die Planung einen Raum betrifft, der im Regionalplan teilweise als Bereich zum Schutz des Grundwassers dargestellt ist. In diesen Bereichen sollte aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes keine Planung von Windparks erfolgen.

WEB Nr. 237

Gegen die Darstellung des WEB 237 in Lennestadt / Kirchhundem bestehen Bedenken, da es zur Inanspruchnahme eines Landschaftsraumes mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (ER-AR-28: Waldlandschaft zwischen Lennetal und Bad Berleburg) kommt.

Nach der Umweltprüfung kommt es zudem auch zu erheblichen Umweltauswirkungen auf „schutzwürdige Böden".

WEB Nr. 148, 149, 151, 159,1-3, 156.1-2, 150.1-3, 170, 176

Bei diesen WEB wird in der Umweltprüfung jeweils der Schwarzstorch als im Umfeld vorkommende windkraftsensibele Art genannt. Die WEB liegen alle in einem Landschaftsraum östlich / südöstlich von Attendorn im Bereich der Kommunen Attendorn, Olpe, Kirchhundem und Lennestadt. Aufgrund dieses räumlichen Zusammenhangs und der Dichte drängt sich hier geradezu auf, dass in diesem Bereich ein Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches liegt, das bisher vom LANUV nicht dargestellt wird. Die Naturschutzverbände erwarten hierzu eine Aktualisierung und Neuabgrenzung der Schwerpunktvorkommen (s. hierzu Punkt 2.1.3.1, I. 1. 1b) dieser Stellungnahme). Sollte es zur Abgrenzung eines Schwerpunktvorkommens kommen, sind Windparks in Schwerpunktvorkommen nicht darzustellen.

Für die Häufung dieser Windvorrangbereiche sind zudem die Umweltauswirkungen kumulativ zu bewerten. Dieses gilt nicht nur für den Artenschutz, sondern auch für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Kreis Siegen-Wittgenstein (s. Anhang Nr. 4a bis 4g und Nr. 5)

Wie bereits weiter oben verdeutlicht, ist es nach Auffassung der Naturschutzverbände Aufgabe der Regionalplanung, wichtige Zugvogelkorridore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Auch im Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein lassen sich überregionale Vogelzugkorridore identifizieren, die bei der Regionalplanung bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. So befinden sich z.B. speziell die Windenergiebereiche Nr. 183.01, 183.02, 183.03 direkt in einem solchen Vogelzugkorridor.

Die am 23.09.2014, am 30.10.2014 und am 11.11.2014 bei der Bezirksregierung Arnsberg gemeldeten Vorkommen von mehreren Haselhuhnnachweisen auf den vom „Dreiländereck“ (NRW/Hessen und RP) ausgehenden Höhenzügen („Wildtierpassagen“) sind bislang nicht in den Rahmenplan eingegangen, müssen jedoch im weiteren Verfahren Beachtung finden. In einem weiteren Gutachten zur Höchstspannungstrasse von Brachbach/ Mudersbach nach Siegen/Eiserfeld werden derartige Vorkommen bestätigt. Die Naturschutzverbände bitten, diese Vorkommen zu berücksichtigen.

Neben windenergiesensiblen Vogelarten sind auch die Fledermäuse zu berücksichtigen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 2.1.3.1, II. 1. dieser Stellungnahme.

Teilbereich Wittgenstein

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass im nun vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans „Energie“ die kritischsten Windenergiebereiche entfallen sind.

Im Anhang finden sich Karten vom Altkreis Wittgenstein mit den Naturschutzverbänden bekannten windkraftsensiblen Artvorkommen. Diese Daten wurden der Bezirksregierung bereits im Rahmen der Vorplanung zur Verfügung gestellt und hier durch neuere Erkenntnisse aus den Jahren 2013 und 2014 ergänzt.

WEB Nr. 163

Im Abstand von ca. 1000 m Schwarzstorchhorst, in ca. 500 m Abstand Uhu-Brutverdacht. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 180_1

Der Mindestabstand zum BSN „Tal- und Bachsystem des Mennerbaches“ wird im Westen deutlich unterschritten.

Im Abstand von weniger als 700 m Rotmilanbrut, im Abstand von ca. 1200 m Schwarzstorchbrut, 1,5 km Entfernung zur Graureiherkolonie. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 183.01

Die vorhandenen Mischwaldflächen sollten als WEA-Standort ausgespart werden. Die Fläche liegt im Vogelzugkorridor, außerdem gibt es einen Schwarzstorchbrutverdacht. Im Prüfbereich Rotmilan- und Schwarzstorchbrut. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 183.02

Die vorhandenen Mischwaldflächen sollten als WEA-Standort ausgespart werden. Liegt im Hauptzugvogelkorridor Wittgensteins, ständiger Beobachtungspunkt des NABU für den Frühjahres- u. Herbstvogelzug.

Im Gebiet Rotmilanbrut und Fledermauswinterquartier, Schwarzstorchbrutverdacht, im Prüfbereich Rotmilan- und Schwarzstorchbrut. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 183.03

Liegt im Vogelzugkorridor. Ca. 1 km westlich Rotmilanbrut, ca. 500 m entfernt wichtigste Graureiherkolonie Wittgensteins! Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

Die Gebiete 183.01, 183.03 und besonders 183.02 liegen in einem wichtigen Zugvogelkorridor. Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Riegelwirkung bzw. erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

WEB Nr. 195

Einzelnachweis einer Breitflügelfledermaus; ca. 800 m entfernt Kleinabendseglereinzelnachweis. Im Prüfbereich Rotmilanbrut, Uhubrut und Schwarzstorchbrut. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 206

Im Prüfbereich 2 Rotmilanbrutverdachte und 1 Uhubrutverdacht. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 203.01

Fledermauswinterquartiere ca. 500 m entfernt; Uhubrutverdacht. Im Prüfbereich Baumfalkenbrut und Rotmilanbrutverdacht. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 203.02

In etwa 1 km Entfernung Baumfalkenbrut, 1500 m entfernt Schwarzstorchbrut. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 213.01

Der WEB wird überwiegend von Mischwald eingenommen. In der Nähe Fledermaussommerquartiere mit Mausohren, Zwerg-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Langohren.

In Hanggruppe 9 Kleinabendsegler im landesweiten LANUV-FFH-Monitoring. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 213.02

Angrenzend Fledermaussommerquartiere, Kleinabendsegler im landesweiten LANUV-FFH-Monitoring, weiterhin Lang- und Mausohren, Zwerg- und Fransenfledermäuse. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 214

Der WEB unterschreitet die geforderten Mindestabstände zu NSG.

Im Windenergiebereich und angrenzend Fledermaussommer- und - Winterquartiere. Im Gebiet nachgewiesen sind laut Gutachten Ratzbor 16 Fledermausarten. Darunter Erstnachweise Siegen-Wittgenstein für Graues Langohr u. Mückenfledermaus; Mopsfledermaus nach 50 Jahren wieder nachgewiesen; Bechstein- und Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut- und Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransen- und Wasserfledermaus.

In NABU Hanggruppen Nr.2 und 15 Kleinabendsegler im landesweiten LANUV-FFH-Monitoring.

Im 1 km-Abstand auf hessischer Seite Rotmilanbrut. Im Prüfbereich weitere Rotmilanbrut- und Uhubrutverdachte.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich schon 8 Windanlagen Strom erzeugen, die nach BImSchG genehmigt wurden. Hinsichtlich der Fledermausarten gibt es dabei keinerlei Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltalgorithmen, was nicht akzeptabel ist!

WEB Nr. 204 01

Im Prüfbereich Rotmilanbrutverdacht. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 204 03

Baumfalkenbrut. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

Stadtgebiet Siegen

Für das Stadtgebiet von Siegen werden im Regionalplan-Entwurf fünf Vorranggebiete für Windenergie dargestellt, ohne dabei offensichtlich bereits vorhandene Planungen der Stadt zu berücksichtigen: Die Stadt Siegen hat in einem Fachgutachten zur Ausweisung von Konzentrationszonen die potenziellen Windkraftstandorte ermittelt. Es wurden dazu konfliktarme/konfliktfreie Bereiche mit den windhöffigen Bereichen überlagert.

Die Konzentrationszonen sind Gegenstand einer Änderung des Flächennutzungsplans. Details siehe http://www.siegen.de/standard/page.sys/754.htm.

Die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Vorranggebiete für die Windenergie weichen mit Ausnahme der Fläche Nr. 219.01 von den im Flächennutzungsplanverfahren erfassten Konzentrationszonen ab!

Alle Flächen mit Ausnahme der Fläche Nr. 220 erstrecken sich auch auf das Gebiet angrenzender Nachbarkommunen, so dass eine interkommunale Abstimmung wünschenswert ist.

WEB Nr. 212 (Kommunen Siegen und Kreuztal)

Die in der Fläche vorhandenen Laub- und Mischwaldbereiche kommen als WEA-Standort nicht in Frage. Wildkatzenvorkommen im nahen Umfeld (Untere Landschaftsbehörde). Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich statt 800 nur 550 m. Nach Windgutachten Stadt Siegen sind nur 30 der 83 ha zur Windkraftnutzung geeignet!

WEB Nr. 216 (Kommunen Siegen und Netphen)

Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1 km zum Vorranggebiet. Lage im Vogelzugkorridor (Untere Landschaftsbehörde). Als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, Bauverbot WKA gerichtlich festgestellt.

WEB Nr. 217 (Kommunen Siegen und Netphen)

Lage im Vogelzugkorridor (Untere Landschaftsbehörde). Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich statt 800 nur 630 m.

WEB Nr. 219.01 (Kommunen Siegen und Netphen, Wilnsdorf)

Lage im Vogelzugkorridor (Untere Landschaftsbehörde).

WEB Nr. 220 (Kommune Siegen)

Lage im Vogelzugkorridor (Untere Landschaftsbehörde). Nach Windgutachten Stadt Siegen ist das Vorranggebiet nicht zur Windkraftnutzung geeignet!

Weitergehende Detailinformationen können den Verwaltungsvorlagen der Stadt Siegen und des Kreises Siegen Wittgenstein entnommen werden.

Siegen siehe Vorlage 192/2014: https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz090/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0Nl.HayIYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok4KfyIeuDWt9Vs4Rj3Qe.MavCYy8bm5Sm4LeyGavEZs9Tn8Sr1Ni1MbyIar9Ur8Si3RqzGhuHcGJ/Allgemeine_Vorlage_192-2014_.pdf

Kreis siehe Drucksache 245/2014: https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz110/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0Nl.HayIYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok7KiyJcyLWt9Vs4Qn0Ke.KavCXuCWn4Oi0Lg-IbvDauHTp8To1Ok0HbwHau8Vt6Pi7Kj2GJ/Beschlussvorlage_245-2014.pdf

Teilbereich Siegerland

Auf die planerischen Schwierigkeiten bei gemeindeübergreifenden WEB (Nr. 175.04_1, 175.05, 185_1, 212, 216, 217, 219.01, 219.02, 219.03, 228.02) sei hingewiesen.

Der Wunsch nach grenzüberschreitender Abstimmung, der in Grundsatz 2 des Regionalplanentwurfs zum Ausdruck kommt, ist sicher berechtigt, aber wohl doch recht utopisch.

Schon in den Erläuterungen zum Sachlichen Teilplan „Energie“ werden die „deutlichen Grenzen“, die in der Planungspraxis bestehen, aufgezeigt.

Bedauerlich ist nur, dass kommunale Grenzen, ja sogar Landesgrenzen über die für die Errichtung von WEA „interessanten“ Höhenrücken verlaufen und daher Begehrlichkeiten von allen Seiten bestehen und auch in Planungen umgesetzt werden.

Generell ist zu bemängeln, dass die Landschaftsschutzgebiete und der Naturpark bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Es muss untersucht werden, inwieweit eine Inanspruchnahme der LSG und des Naturparks mit deren Schutzzielen vereinbar ist. Auch dürften die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ggf. die (Nah)erholungsfunktion größtenteils erheblich sein und müssen bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

Den Naturschutzverbänden liegen – sofern nicht anders angegeben – keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler bzw. planungsrelevanter Arten innerhalb der Windenergiebereiche bzw. in deren Umfeld vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus!

<u>WEB Nr. 175.04_1 (Kreuztal/Hilchenbach/Kirchhundem)</u>

Artenschutz

Der WEB befindet sich im Bereich von Zugvogelrouten (Beobachtung Herbst 2014 Kranichzüge). Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Grubengelände Littfeld“ an mit Vorkommen diverser europäisch geschützter Arten, wie Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Kolkrabe, Raubwürger, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldohreule, Waldkauz und viele andere. Hier deuten sich dringlich artenschutzrechtliche Probleme an!

Schutzbereiche

Der Bereich Ziegenberg liegt in unmittelbarer Nähe (ca. 500 m) zum Naturschutzgebiet „Littfelder Grubengelände“ und NSG „Dollenbruch“ (Bereich Kirchhundem, ca. 1500 - 2000 m entfernt) mit zahlreich schützenswerten Tier- und Pflanzenarten.

Durch die Inanspruchnahme lärmarmer Räume mit herausragender Bedeutung sind lt. Prüfbogen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die drei im Plangebiet liegenden biotopkartierten Flächen „können als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die beiden im Plangebiet liegenden Biotopverbundflächen finden keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbericht).

Eine Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden kann lt. Prüfbogen nicht ausgeschlossen werden.

Klimarelevante Böden: Die entsprechenden Flächen „können als konkreter Standort von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

„Die Inanspruchnahme des betroffenen UZVR (>50 qkm) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen“ (lt. Prüfbogen).

Unberücksichtigt blieb die historisch bedeutende Bergbauwüstung Altenberg.

Neben Naturschutzgebieten gibt es hier auch schützenswerte Grubenhalden und Pingen. Selbst wenn man diese in der Detailplanung umgehen könnte, so sind sie doch durch die Baumaßnahmen und die anzulegenden Zufahrtswege aufs höchste gefährdet. Gerade auch für die Zufahrtswege deuten sich durch die Steilheit des Gebietes Probleme an.

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter lärmarme Räume, schutzwürdige Böden und UZVR (lt. Prüfbogen) stimmen die Naturschutzverbände zu.

Die gesamte Fläche sollte aus der Planung genommen werden, zumindest besteht weiterer Prüfbedarf!

Wir fordern:

- Die Beachtung der o. a. artenschutzrechtlichen Fakten.
- Die Inanspruchnahme lärmarmer Räume muss vermieden werden.
- Die Eingriffe in schutzwürdige und klimarelevante Böden müssen vermieden werden.
- In den UZVR darf nicht eingegriffen werden.
- Die biotopkartierten Flächen sind zu erhalten.
- Die Funktion der Biotopverbundfläche muss gesichert sein.
- In der Planung ist zu berücksichtigen, dass sich in direkter Nähe (300 m) eine historisch bedeutende Bergbauwüstung Altenberg befindet, wo umfangreiche Ausgrabungen stattgefunden haben. Die Wüstung stammt aus dem 13. Jhd. und ist ebenfalls als Bodendenkmal eingetragen. Dort will man einen Aussichtsturm errichten. In diesem Gebiet gab es umfangreiche Bergbautätigkeit womit sich die Standfestigkeit von sehr großen Windrädern als schwierig herausstellen dürfte. Der WEB liegt in einer uralten Bergbauzone, das Gebiet ist voller Bodensenkungen, Gruben, Bodendenkmäler und Stollen. Außerdem sind Zufahrten für die WEA-Baustellen topographisch sehr schwierig.

Das Gebiet ist zudem großflächig von Wald umgeben und nur von kleineren und wenig befahrenen Wegen bzw. Straßen durchzogen. Großflächige Rodungen für Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur würde den Effekt der CO_2- Einsparung, aufgrund dessen man die Windenergie fördern will, konterkarieren.

<u>WEB Nr. 175.05 (Kreuztal/Hilchenbach)</u>

Dieses Gebiet erstreckt sich nordöstlich von Kreuztal um den „Kindelsberg“ (617 m) herum.

Es umfasst die Berge südl. davon „Wilder Stein“ (478.9 m), südwestl. davon „Markwald“ (417,8 m), westl. davon „Hanwald“ (433m), den “Kindelsberg“ (Tabuzone ca. 300m) und westl. davon der „Martinshardt“ (616m). Zwischen „Martinshardt“ und „Kindelsberg“ beginnt der „Zitzenbach“, um dann nach Süden zu fließen. Nördl. des „Kindelsberges“ liegt die ehemalige „Berghauwüstung Altenberg“ (ca. 500m).

Der WEB liegt in einer uralten Bergbauzone, das Gebiet ist voller Bodensenkungen, Gruben, Bodendenkmäler und Stollen. Außerdem sind Zufahrten für die WEA-Baustellen topografisch sehr schwierig.

Morphologisch gesehen sind „Kindelsberg“, „Martinshardt“ und „Wilder Stein“ ziemlich steile kegelförmige Bergkuppen. Die Grate dazwischen sind schmal, so dass sich hier keine Windenergieanlagen errichten werden lassen. Somit müssen sowohl die Flächengrößen, die Zuwegung und die Einspeisemöglichkeit kritisch gesehen werden. Allein die Windhöffigkeit wäre hier wohl wegen der Höhenlagen gegeben; aber das Landschaftsbild würde hier außerordentlich gestört, da die Berge weithin sichtbare charakteristische Höhen des Siegerlandes sind.

Artenschutz

Im Gebiet kommen nach Aussage örtlicher Naturschutzvertreter Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Kolkrabe, Raubwürger, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufußkauz, Sperlingskauz und Waldohreule vor.

Die WEB ragt mit einem kleinen Teil auf das Kreuztaler Gebiet Mattenbachtal. Dort wird die B 508n Teil-Ortsumgehung Kreuztal geplant. Mehrere planungsrelevante Arten sind hier durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen worden (z.B Haselmaus, Baumfalke, Fledermäuse etc.), zudem wurde das Haselhuhn in diesem Bereich von dem dort tätigen Revierförster gesichtet. Im Erläuterungsbericht zum Straßenbauvorhaben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gefährdete Arten in die Nachbarregion und somit auch in den WEB abwandern können. Nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz gibt es zudem einen eindeutigen Wildkatzen-Totfund innerhalb des geplanten WEB 175.05.

Schutzbereiche

Die Inanspruchnahme eines „lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung hat voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ zur Folge (lt. Prüfbogen).

Die beiden Quelltäler östl. und südl. des „Kindelsberges“ sind nach § 62 geschützte Biotope. „Ist als konkreter Standort von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Die im Plangebiet liegende Biotopverbundfläche findet keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Die Inanspruchnahme eines UZVR (>50 qkm) hat lt. Prüfbogen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge.

Denkmalgeschützte Bereiche: Hier fehlt der im Plangebiet gelegene Kindelsbergturm.

Der Bedeutung des Kindelsbergturmes ist bei der Planung Rechnung zu tragen. Es ist erst recht nicht nachvollziehbar, dass er lt. Prüfbogen sogar als Vorbelastung des Raumes gewertet und somit zur Rechtfertigung des Baus von Windenergieanlagen in diesen Bereich herangezogen werden kann.

Der Bereich Kindelsberg mit dem bewohnten Turm ist landschaftsprägend und dient der Naherholung mit ausgedehnten Wanderwegen und Gastronomie am Turmgebäude. Der Kindelsberg mit Turm ist ein Wahrzeichen der Stadt und findet sich auf dem Etikett der Krombacher Brauerei, einer der Hauptarbeitgeber der Stadt. Dieses identitätsstiftende Bild umgeben von Windrädern ist nur schwer vorstellbar.

Zudem wird der Untergrund des Kindelsbergs aufgrund seiner Bergbauvergangenheit als bautechnisch problematisch angesehen.

Außerdem findet sich im Kuppelbereich ein Bodendenkmal (Fliehburg vermutl. Karolingischen Ursprungs).

Die Erholungs- und Freizeitfunktion wäre durch den Bau von WEA erheblich betroffen – das „Kindelsberggebiet" ein weithin bekanntes und beliebtes Wandergebiet.

Fazit

Das Gebiet um „Kindelsberg" und „Martinshardt" nordöstlich von Kreuztal kommt aus praktisch allen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage – **der WEB wird abgelehnt**.

WEB Nr. 185_1 (Kirchhundem/Hilchenbach)

Die Berge „Riemen" (678 m) und „Dreiherrenstein" liegen im Südosten, die „Hoherod" (645 m) nördl. davon. Die Fläche ist sehr inhomogen und weist spitze Bergkuppen und schmale Grate auf. Die Hänge sind sehr steil.

Die Windhöffigkeit mag hier wegen der Höhenlage ausreichend sein, müsste jedoch wegen vorliegender Berge genauer untersucht werden. Die umliegenden und die entfernteren Orte haben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Auswirkungen durch Infraschall zu rechnen.

Wegen der schwierigen Zuwegung, der erheblichen Eingriffe in die Bodenstruktur – durch Abflachung auf den schmalen Graten – und wegen des großen Waldverlustes kommt diese Fläche eher nicht für die Windenergienutzung in Betracht. Der WEB 185_1 in Kirchhundem / Hilchenbach wird abgelehnt, da er mit Belangen des Landschaftsschutzes und der landschaftsbezogenen Erholung, des Freiraumschutzes und des Artenschutzes nicht zu vereinbaren ist. Der WEB liegt in einem Bereich höchster Schutzwürdigkeit für die „stille" Erholung (ER-AR-27: Waldlandschaft südlich von Erndtebrück und Edertal / herausragende Bedeutung) und den Freiraumschutz (Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 100 km²).

Es bestehen weitere Bedenken, da für den WEB Nr. 185_1 im Umfeld (artspez. Radius) ein Vorkommen des Rotmilans festgestellt wurde. Regelmäßig im Frühjahr und im Herbst überqueren große Schwärme von Kranichen das Gebiet. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt ist detaillierter zu untersuchen.

WEB Nr. 208 (Netphen)

Artenschutz (s. Anhang Nr. 5)

Schwarzmilan: Brut 2014 im südlichen Randbereich des WEB.

Rotmilan: Als windenergiesensible Art kommt der Rotmilan regelmäßig vor.

Der nordöstlich von Buschhütten brütende Rotmilan wird mit großer Wahrscheinlichkeit den WEB auf dem Weg zu einem bedeutenden Nahrungshabitat (Deponie Herzhausen) regelmäßig überfliegen.

Uhu: Brut 2014 innerhalb des Tabubereiches.

Wildkatze: Nachweis 2014 im nördlichen Bereich.

Die unmittelbar an den WEB grenzende geschlossene Deponie Herzhausen ist mit ihren Freiflächen nach wie vor ein stark frequentiertes Nahrungshabitat u.a. für Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Kolkrabe und Dohlen.

Das Gebiet ist Teilgebiet einer überregionalen Wildtierpassage (Haardter Berg – Dreisbacher Berg – Nieder- und Obersetzen – Unglinghäuser- und Herzhäuser Höhe – Kronprinzeneiche – ...).

Schutzbereiche

§ 62er Biotop: Der im Plangebiet liegende Biotop „ist als konkreter Standort von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Die beiden im Plangebiet liegenden Biotopverbundflächen finden keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbericht).

Schutzwürdige Böden: Die entsprechenden Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR: Der vorhandene Raum findet keine Berücksichtigung. Begründung: zu geringe Flächengröße (lt. Prüfbogen).

Das Landschaftsschutzgebiet findet – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei der Planung.

Elemente der Kulturlandschaft: „In Bezug auf die historische Siedlung mit zahlreichen Baudenkmälern (Herzhausen) sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“ (lt. Prüfbogen).

Südwestlich des Berges Lichtenhardt wurden 1955 bei Ausgrabungen die ersten Scherben aus der Jung-Steinzeit rechts des Rheins gefunden. Auszug aus einem Zeitungsbericht der Westfalenpost vom 13.8.1955: „Sie befinden sich heute im Siegerland-Museum in Siegen. Dr. Beck schreibt in seinem Bericht: “Die Scherben sind von unverkennbarer jungsteinzeitlicher Machart, sie stammen von einem Gefäß mit weit ausladendem Rand und ziemlich engem Hals, gehören also zweifellos zu einem Becher. Der Schwung von Rand und Hals erinnert an einen Tulpenbecher der Michelsberger Kultur.” Und an anderer Stelle: “Unter diesen Umständen beansprucht der erste Fund jungsteinzeitlicher Tonwaren besonderes Interesse… Sie befinden sich heute im Siegerland-Museum in Siegen.

Noch weiter oberhalb befindet sich ein teils verfallener Stolleneingang.

Fazit

Im Gegensatz zu der im Prüfbogen zusammenfassenden Beurteilung sehen die Naturschutzverbände erhebliche Umweltauswirkungen. Es besteht weiterer Prüfbedarf unter Berücksichtigung aller Kenntnisse.

Wir fordern:

- Die Beachtung der o. a. artenschutzrechtlichen Fakten.

- Die Funktion der Biotopverbundfläche muss gesichert sein. Ihre Bedeutung wird durch die überregionale Wildtierpassage (Haardter Berg – Dreisbacher Berg – Nieder- und Obersetzen – Unglinghäuser- und Herzhäuser Höhe – Kronprinzeneiche – ...) zusätzlich untermauert.

- In die schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR darf nicht beeinträchtigt werden.

- Es muss geprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme des LSG mit dessen Schutzzielen vereinbar ist.

- Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen genauer untersucht werden, insbesondere in Bezug auf die umliegenden Siedlungen.

<u>WEB Nr. 212 (Siegen/Kreuztal)</u>

Die Fäche ist hinsichtlich ihrer Morphologie sehr inhomogen, enthält nur einen schmalen Bergrücken (Ausnahme Kreuztaler Gebiet) und steile Hänge nach Obersetzen zu. Die Windhöffigkeit ist nicht ausreichend. Die Zuwegung ist nur durch große und lange Einschnitte zu ermöglichen.

Artenschutz (siehe Anhang Nr. 5)

Rotmilan: 2014 Brut innerhalb des Pufferbereiches.

Baumfalke: 2014 Brut unweit der N-Grenze.

Sperlingskauz: Bruthinweis (juv beobachtet) unweit der N-Grenze.

Vom Vorkommen weiterer zu berücksichtigender Arten, insbesondere von Fledermäusen, ist auszugehen. Das Gebiet ist zudem Bestandteil einer überregionalen Wildtierpassage (Haardter Berg – Dreisbacher Berg – Nieder- und Obersetzen – Unglinghäuser- und Herzhäuser Höhe – Kronprinzeneiche – ...).

Schutzbereiche

§ 62er Biotope: Die vier Biotope „sind als konkrete Standorte von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Die im Plangebiet liegende biotopkartierte Fläche „kann als konkreter Standort von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die vorhandene Biotopverbundfläche findet keine Berücksichtigung. Begründung: „nur von besonderer Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Geschützter Landschaftsbestandteil: Der vorhandene LB „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden (lt. Prüfbogen).

Schutzwürdige und klimarelevante Böden: Die vorhandenen Bereiche „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Der vorhandene UZVR findet wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Beurteilung der Umweltauswirkungen kann nicht zugestimmt werden. Die Fläche ist aus den genannten Gründen wohl nicht als Windvorranggebiet geeignet, auch vor dem Hintergrund der schwierigen Zuwegung (vielleicht mit Ausnahme der westlichen Teilfläche um den namenlosen Berg (411,6 m) und der erheblichen zu erwartenden Eingriffe

in die Bodenstruktur (durch Abflachung auf den schmalen Graten). Zumindest sollte die Gesamtfläche trotz ihrer Dreiteilung besonders wegen ihrer Größe nochmals unter Abwägung aller Kriterien untersucht werden.

Wir fordern:

- Die Berücksichtigung der o. a. Artvorkommen.

- Die biotopkartierte Niederwaldfläche muss erhalten bleiben.

- Die Biotopverbundfläche muss in ihrer Funktion erhalten bleiben. Ihre Bedeutung wird durch die überregionale Wildtierpassage zusätzlich untermauert.

- In den Geschützten Landschaftsbestandteil darf nicht eingegriffen werden.

- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR ist zu erhalten.

<u>WEB Nr. 216 (Siegen/Netphen)</u>

Das Gelände ist nach Süden erheblich geneigt. Zuwegungen über Breitenbach und Volnsberg wären steil und kurvenreich.

Artenschutz (siehe Anhang Nr. 5)

Rotmilan: Brut nördlich Volnsberg innerhalb des artspezifischen Abstandes.

Sperlingskauz: 2014 Nachweis von Juvenilen (Rabenhain, nördl. Volnsberg).

Baumfalke: Brut 2014.

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten, insbesondere von Fledermäusen, ist wahrscheinlich, da dort Alteichenbestände stocken. Das Gebiet ist Hauptbestandteil einer Wildtierpassage von Weidenau über den „Giersberg“ bis Gernsdorf und die „Haincher Höhe“.

Schutzbereiche

§ 62er Biotope: Die beiden im Plangebiet liegenden Flächen „sind als konkrete Standorte von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Die beiden biotopkartierten Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die Biotopverbundfläche findet bei der Planung keine Berücksichtigung. Es handelt sich zudem um einen Laubwaldkomplex.

Die betroffenen schutzwürdigen Böden können lt. Prüfbogen als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden.

Der vorhandene UZVR findet wegen zu geringer Flächengröße (>10-50 qkm) bei der Planung keine Berücksichtigung.

Die Landschaftsschutzgebiete finden bei der Planung – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung.

Elemente der Kulturlandschaft: Es ergeben sich Auswirkungen auf die prägende historische Siedlung Breitenbach.

(Nah)erholung: Die Bedeutung des Bereiches für die Naherholung wird nicht festgestellt.

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung im Prüfbogen, dass eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht gegeben sei, wird seitens der Naturschutzverbände nicht geteilt.

Wir fordern:

- Die artenschutzrechtlichen Belange müssen beachtet werden.

- In die biotopkartierten Flächen darf nicht eingegriffen werden.

- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, zumal Laubwald betroffen wäre. Ihre Bedeutung wird durch die genannte Wildtierpassage zusätzlich untermauert.

- In schutzwürdige Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR ist in seiner vollen Größe zu erhalten.

- Es muss geprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme der LSG mit deren Schutzzielen übereinstimmt.

- Auswirkungen auf die „prägende historische Siedlung“ Breitenbach als Element der Kulturlandschaft und generell auf das Landschaftsbild sind genauer zu überprüfen. Dabei ist auch die Beeinträchtigung der Sicht vom Aussichtsturm Rabenhain einzubeziehen.

- Das gut frequentierte Naherholungs-/Wandergebiet muss erhalten bleiben.

Insgesamt kommt die Fläche wegen der geringen Größe, unzureichender Windhöffigkeit, der schwierigen Zuwegung, erheblichen Eingriffen in die Geländestruktur (schmaler Bergrücken), der enormen Auswirkung auf das Landschaftsbild, den geringen Abständen von den Orten und dem Vorkommen windenergiesensiblen Arten als WEB nicht in Betracht.

<u>WEB Nr. 217 (Netphen/Siegen)</u>

Die Fläche ist nur 24,4 ha groß.

Artenschutz

Rotmilan: Das Plangebiet wird während der Fortpflanzungszeit regelmäßig überflogen, z. B. in und aus Richtung Siegtal (wichtiges Nahrungshabitat).

Mit dem Vorkommen weiterer windenergiesensibler Arten, insbesondere Fledermäuse, ist zu rechnen.

Schutzbereiche

Der vorhandene UZVR (>10-50 qkm) findet wegen zu geringer Flächengröße bei der Planung keine Berücksichtigung.

Die Landschaftsschutzgebiete finden bei der Planung – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Erholungsgebiet: „Im Umfeld“ befinden sich „relevante Flächen“ (lt. Prüfbogen), für die durch den Bau von WEA „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind.

Elemente der Kulturlandschaft: „Negative Auswirkungen sind für die prägende historische Siedlung Breitenbach zu erwarten“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die Naturschutzverbände stimmen der Einschätzung zu, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Erholungsgebiete und Elemente der Kulturlandschaft zu erwarten sind.

Darüber hinaus fordern wir:

- Die artenschutzrechtlichen Belange (s. o.) müssen berücksichtigt werden.

- Der UZVR darf nicht beeinträchtigt werden.

- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Siedlungen müssen genauer geprüft werden. U. E. hätten WEA in diesem WEB erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Wohnsiedlungsbereiche (nicht nur auf Breitenbach). Auch die Sicht vom Aussichtsturm Rabenhain würde erheblich beeinträchtigt.

Angesichts der geringen Flächengröße und der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist von der Errichtung von Windenergieanlagen hier eher abzuraten.

<u>WEB Nr. 219.01 (Siegen/Wilnsdorf/Netphen)</u>

Die „Hohe Roth“ (483,9 m) erstreckt sich von Flammersbach aus über den Berg „Stenley“ (449,8 m) über die „Hohe Roth“ in Richtung „Haferhain“ (503,5 m). Die Fläche ist insgesamt ca. 200 m breit, allerdings auf dem Höhenrücken nur ca. 60 m schmal und fällt dann nach Nordwest und Südost (schon Richtung Netphen) steil ab. Im NW sind ausgedehnte Biotopflächen mit Niederwald vorhanden. Das Landschaftsbild würde für die Orte Feuersbach und Flammersbach erheblich beeinträchtigt.

Artenschutz

Diesbezügliche Untersuchungen fehlen. Insbesondere bei Fledermausarten sind positive Nachweise zu erwarten.

Schutzbereiche

Die ausgewiesene Biotopverbundfläche findet bei den Planungen keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Schutzwürdige Böden: Die „relevanten Flächen können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Der vorhandene UZVR (>5-10 qkm) findet bei den Planungen wegen zu geringer Größe keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Wasserschutzgebiet: Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit einem im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellten Wasserschutzbereich.

Denkmalgeschützte Objekte: Die beiden Hohlwegbündel „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die Landschaftsschutzgebiete finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei den Planungen (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung, dass eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht gegeben sei, können die Naturschutzverbände nicht zustimmen. Es besteht weiterer Prüfbedarf

Wir fordern:

- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, zumal Laubwald betroffen wäre.

- In die schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss erhalten bleiben.

- Es muss geklärt werden, ob der im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellte Wasserschutzbereich bei der Planung zu berücksichtigen ist.

- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzzielen vereinbar sind.

WEB Nr. 219.02 (Netphen/Wilnsdorf)

Auf der Fläche befindet sich viel Laubwald. Es sind zahlreiche Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW Biotope LG wie Quellgebiete, Stillgewässer, Bachläufe und Auwäldchen vorhanden. An schutzwürdigen Biotopen findet man Niederwaldkomplexe, Weidekomplexe im „Wabachtal“, das „Mühlenbachtal“ und einen aufgegebenen Bergwerkstollen.

Artenschutz

Wenn auch keine konkreten Vorkommen windenergiesensibler bzw. planungsrelevanter Arten bekannt sind, so ist dennoch davon auszugehen, dass genaue Untersuchungen zu positiven Nachweisen führen, insbesondere bei den Fledermausarten.

Schutzbereiche

§ 62er Biotope: Die drei vorhandenen Biotope „sind als konkrete Standorte für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Alle sechs vorhandenen biotopkartierten Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen). Allerdings sind Laubwälder mit betroffen.

Die vorhandene Biotopverbundfläche findet keine Berücksichtigung bei den Planungen. Begründung :nur besondere Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Schutzwürdige und klimarelevante Böden: Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Der vorhandene UZVR (>5-10qkm) findet keine Berücksichtigung bei den Planungen. Begründung: „zu geringe Flächengröße“ (lt. Prüfbogen).

Die festgesetzten LSG finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei den Planungen.

Der vorhandene Geschützte Landschaftsbestandteil „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung, dass eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht gegeben sei, können die Naturschutzverbände nicht zustimmen.

Wir fordern:

- Es müssten angesichts der Größe dieses zusammengesetzten Waldkomplexes umfangreiche Kartierungen und eine entsprechende Artenschutzprüfung stattfinden.

- In die biotopkartierten Flächen darf nicht eingegriffen werden.

- Die Funktion der Biotopverbundfläche darf nicht beeinträchtigt werden.

- In die schützenswerten und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss in voller Größe erhalten bleiben.

- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzzielen vereinbar sind.

Allein von der Größe her könnte dieses Gebiet evtl. als WEB in Frage kommen, aber auch hier müsste eine zu große Waldfläche geopfert werden.

Unregelmäßige Morphologie, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Artenschutzbelange und Immissionen müssten untersucht werden. Diese Untersuchung wird mit Sicherheit zu anderen Ergebnissen als das Gutachten der Potenzialstudie kommen.

WEB Nr. 219.03 (Netphen/Wilnsdorf)

Der im Plangebiet liegende § 62er Biotop „ist als konkreter Standort für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Der biotopkartierte Niederwaldkomplex „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die beiden im Plangebiet liegenden Biotopverbundflächen finden bei der Planung keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Die vorhandenen schutzwürdigen und klimarelevanten Böden können lt. Prüfbogen als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden.

Der vorhandene UZVR (1-5 qkm) findet wegen zu geringer Flächengröße bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen unerheblich seien, wird seitens der Naturschutzverbände zumindest in Frage gestellt. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

Wir fordern:

- Der biotopkartierte Bereich muss ausgespart werden, schon allein wegen der Bestockung mit Niederwald.

- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

- In die Flächen mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss in voller Größe erhalten werden.

- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche müssen genauer untersucht werden.

WEB Nr. 220 (Siegen)

Die Flächengröße beträgt nur 22,3 ha. Angesichts der spitzen Bergkuppe sind hier kaum Windenergieanlagen möglich. Die Fläche liegt ganz in der Nähe von Kaan-Marienborn. Sie ist von dorther nicht zu erreichen.

Lediglich über den Höhenzug von Breitenbach aus über den „Rinzenberg“ (409 m) wäre eine lange und umständliche Zuwegung möglich.

Der WEB liegt innerhalb der Wildtierpassage von Kaan-Marienborn über Breitenbach zur „Deuzer Höhe“ und weiter bis Salchendorf, Gernsdorf und Hainchen.

Der im Plangebiet liegende § 62er Biotop „ist als konkreter Standort für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Der biotopkartierte Niederwaldkomplex „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die beiden im Plangebiet liegenden Biotopverbundflächen finden bei der Planung keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Die vorhandenen schutzwürdigen Böden können lt. Prüfbogen als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden.

Der vorhandene UZVR (>10-50 qkm) wird bei der Festlegung des WEB nicht berücksichtigt: Begründung: zu kleinflächig. (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen unerheblich seien, wird seitens der Naturschutzverbände zumindest in Frage gestellt. Mangelnde Windhöffigkeit, schlechte Erreichbarkeit, große Beeinträchtigung der Landschaft und erhebliche Eingriffe in den Boden sprechen eher gegen eine Ausweisung. Zumindest besteht weiterer Prüfbedarf.

Wir fordern:

- Der biotopkartierte Bereich muss ausgespart werden, schon allein wegen der Bestockung mit Niederwald.

- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Wildtierpassage.

- In die Flächen mit schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss in voller Größe erhalten werden.

<u>WEB Nr. 223 (Wilnsdorf)</u>

Das Gebiet wurde anhand der vorgelegten Planunterlagen seitens der örtlichen Naturschutzvertreter kritisch geprüft und 4mal im Gelände aufgesucht. Von der Geländegestalt ist die Fläche recht homogen und eher flach gestaltet. Ca. 4 Quellbäche werden von dem Gebiet gespeist.

Artenschutz

Planungsrelevante Arten müssten auf jeden Fall vorkommen, angesichts der Offenheit sicherlich Milane.

Schutzbereiche

Der im Plangebiet liegende § 62er Biotop ist lt. Prüfbogen als konkreter Standort für WEA auszusparen.

Biotopkartierte Flächen: Die betroffenen Bereiche „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die im Plangebiet liegende Biotopverbundfläche wird wegen zu geringer Bedeutung lt. Prüfbogen nicht berücksichtigt.

Gemäß Prüfbogen kann eine Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden nicht ausgeschlossen werden.

Klimarelevante Böden: Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Der vorhandene UZVR (1-5 qkm) wird bei der Festlegung des WEB nicht berücksichtigt: Begründung: zu kleinflächig (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen unerheblich seien, wird von uns zumindest in Frage gestellt. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

Wir fordern:

- Artenschutzrechtliche Belange müssen berücksichtigt werden.
- Die biotopkartierten Bereiche müssen ausgespart werden.
- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In die Flächen mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in voller Größe erhalten bleiben.

<u>WEB Nr. 228.01 (Neunkirchen)</u>

Das Gebiet wurde anhand der vorgelegten Planunterlagen seitens der örtlichen Naturschutzvertreter kritisch geprüft und mehrmals im Gelände aufgesucht.

Es sind größere Laub- und Mischwaldbereiche vorhanden, der Mindestabstand zum BSN „Bahlenbachseifen und angrenzende Wälder“ wird im Norden deutlich unterschritten.

Artenschutz (siehe Anhang Nr. 5)

Haselhuhn: Nachweis aus 2014 innerhalb des Mindestabstandes, westl. Schillerbach bei Wiederstein.

Wespenbussard: Brutvorkommen sehr wahrscheinlich.

Fledermausarten: Wir weisen auf das entsprechende, sehr fundierte Gutachten der Gemeinde Neunkirchen mit der Bitte um Beachtung hin.

Graureiher: Regelmäßig wird der geplante WEB von Graureihern überflogen. Die Brutkolonie liegt südwestlich von Unterwilden. Als Nahrungshabitate werden u. a. das Hellertal, Mischebachtal, Gilsbachtal und Buchhellertal aufgesucht.

Schwarzstorch: Der Schwarzstorch überfliegt regelmäßig Teile des geplanten WEB, zumindest auf dem (direkten) Rückflug von den Nahrungshabitaten im unteren Hellertal (Wiederstein-Zeppenfeld) und im Mischebachtal zum Brutplatz.

Schutzbereiche

Der im Plangebiet liegende § 62er Biotop „ist als konkreter Standort von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen.

Die im Plangebiet liegende biotopkartierte Fläche kann lt. Prüfbogen ausgespart werden.

Die beiden im Plangebiet liegenden Biotopverbundflächen finden keine Berücksichtigung, weil sie laut Prüfbogen keine herausragende Bedeutung aufweisen. Dem kann nicht zugestimmt werden! In diesem Zusammenhang weisen die Naturschutzverbände auf die überregional bedeutsame Wildtierpassage (s. Anhang Nr. 1) hin.

Die vorhandenen schutzwürdigen und klimarelevanten Böden können lt. Prüfbogen als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden.

Der dargestellte UZVR (>10-50 qkm) findet wegen zu geringer Flächengröße bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Fazit

Unbedenklich in Bezug auf die Umweltauswirkungen ist dieses Plangebiet nicht! Es besteht weiterer Prüfbedarf unter Berücksichtigung aller Kenntnisse.

Wir fordern:

- Die Abgrenzung muss an die artenschutzrechtlichen Erfordernisse (s. o.) angepasst werden.
- Die Biotopverbundflächen müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- Die Wildtierpassage muss in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- In die biotopkartierte Fläche darf nicht eingegriffen werden.
- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in seiner derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.

<u>WEB Nr. 228.02 (Burbach/Wilnsdorf)</u>

Im Gebiet sind mehrere Laub- und Mischwaldparzellen vorhanden.

Artenschutz (siehe Anhang Nr. 5)

Schwarzstorch: Aktuelles Brutvorkommen des Schwarzstorches. Der 3 km-Tabubereich überlagert nahezu das gesamte Plangebiet. Zudem liegt das Plangebiet im Bereich der Hauptflugrouten des Brutpaares und der Jungvögel nach dem Flüggewerden für Nahrungsflüge in alle benachbarten Täler.

Haselhuhn: Innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld liegen aktuelle Nachweise für das Vorkommen des Haselhuhnes vor (siehe Anhang Nr. 5 und 6). Die drei benachbarten Vogelschutzgebiete 5312-401 (RLP), 5214-401 (NRW) und 6017-401 (HE) haben alle den Erhalt des Haselhuhnes als Schutzzweck. Daraus resultiert die zwingende Notwendigkeit der Vernetzung der Teilpopulationen.

Rotmilan: Zumindest in der jüngeren Vergangenheit hat der Rotmilan im angrenzenden Bachwald (Würgendorf) regelmäßig gebrütet. Der Bachwald ist als Bruthabitat mit den angrenzenden Nahrungshabitaten gut geeignet.

Fledermausarten: Eine Untersuchung im unmittelbar angrenzenden hessischen Bereich „Hirschstein/Sinnerhöfchen“ erbrachte Nachweise von 16 (!) Fledermausarten, darunter auch laktierende Bartfledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass auch im Plangebiet mit entsprechenden Vorkommen zu rechnen ist.

Untersuchungen im geplanten WEB 228.01 (Schillerbach, Gemeinde Neunkirchen) bestätigen ebenso die besondere Bedeutung des gesamten Gebietes als Fledermauslebensraum.

Mit dem Vorkommen weiterer windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten ist zu rechnen: u.a. Waldschnepfe, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, alle Spechtarten, ggf. zudem Wildkatze.

Schutzbereiche

Vogelschutzgebiete (VSG): VSG sind zwar nicht unmittelbar betroffen. Allerdings haben alle drei im Umfeld ausgewiesenen VSG (5312-401 (RLP), 6017-401 (HE) und 5214-401 (NRW) den Erhalt des Haselhuhns als Schutzzweck (s. o.).

§ 62er Biotope: Die im Plangebiet festgesetzten sechs (!) Biotope „sind alle als konkrete Standorte für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Biotopkartierte Flächen: Die im Plangebiet ausgewiesenen 10 (!) Biotope „können alle als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore: Die beiden Biotopverbundflächen finden bei der Planung keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen). Dem kann nicht zugestimmt werden:

Das Plangebiet liegt im Schnittpunkt zweier (überregional) bedeutender Wildtierkorridore: N-S (...Westerwald-Kalteiche-Haincher Höhe...) und E-W (... Kalteiche-Baudenberg-Pfannenberg-Kreuzeiche...). Siehe hierzu auch Anhang Nr. 1. Beide Korridore wurden/werden auf hessischer Seite schon erheblich eingeengt (Gewerbegebiet (Erweiterung geplant), Windparks (vorhandene, genehmigte u. geplante)).

Schutzwürdige und klimarelevante Böden: Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Die vier ausgewiesenen Geschützten Landschaftsbestandteile können lt. Prüfbogen als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden.

Die drei ausgewiesenen UZVR (1-5 qkm, >5-10 qkm, >10-50 qkm) finden bei der Planung wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Wasserschutzgebiet: Im Regionalplan Siegen-Olpe ist ein Wasserschutzbereich (Blatt 10: Walkersdorfer Berg – Baudenberg) dargestellt.

Fazit

Unbedenklich in Bezug auf die Umweltauswirkungen ist das Gebiet wahrlich nicht! Entgegen der Aussage im Prüfbogen halten die Naturschutzverbände die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für sehr erheblich. Hinzu kommen eine voraussichtlich unzureichende Windhöffigkeit sowie morphologische Gegebenheiten (s. u.), die einer Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Die Naturschutzverbände halten den dargestellten WEB insgesamt für nicht geeignet.

Wir fordern:

- Den o. a. artenschutzrechtlichen Fakten ist bei der Festsetzung des Plangebietes Rechnung zu tragen. Nach Ansicht der Naturschutzverbände muss schon allein aus diesen Gründen die Planung aufgegeben werden.

- In die biotopkartierten Flächen darf nicht eingegriffen werden.

- Die Biotopverbundflächen und die Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten.

- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Die UZVR müssen in ihrer derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.

- Es muss geklärt werden, ob der im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellte Wasserschutzbereich bei der Planung zu berücksichtigen ist.

Im Übrigen weisen die Naturschutzverbände auf drei weitere Tatsachen hin, die die Eignung des WEB Nr. 228.02 weiter einschränken:

Die Sicherheitsabstände zu dem nahe gelegenen Sprengstoffbetriebs-Komplex (Dynamit-Nobel) müssen beachtet werden, ebenso die Flugsicherheitsbelange bezüglich des Siegerland-Flugplatzes. Außerdem verläuft die Bundesautobahn 45 durch das Vorranggebiet.

Im Einzelnen:

Das Gebiet wurde von örtlichen Naturschutzvertretern dreimal begangen und hinsichtlich der Eignung für Windenergieanlagen kritisch geprüft. Neben Naturschutzaspekten (Arten- und Biotopschutz) spielen dabei Geländestruktur (Hangneigungen), Windhöffigkeit (Höhe, Windrichtung), die Erschließung (Zuwegung), Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen) und Einspeisemöglichkeit eine Rolle. In der Übersicht muss der Nordhang des „Wiebelhäuser Tales“, der schmale Talgrund am „Wiebelhäuser Bach“ selbst und der südlich liegende Berghang an den genannten Bergen entlang unterschieden werden. Der Einfachheit halber wird der Einteilung der Zonen gefolgt, die schon bei der Beurteilung der Vorrangflächen gesondert betrachtet worden sind, also östl. vom „Baudenberg“ (Teilzone I) über den „Walkersdorfer Berg“ (Teilzone II), „Schmidthain“ (Teilzone III) bis zum „Holzhölzer Kopf“ / „Höhchen“ Teilzone IV).

Als weitere Teilzone (V) könnte man noch den „Weisenberg“ auf der Nordweite des Wiebelhäuser Baches hinzunehmen. Diese scheidet wegen ihrer Steilheit als WEB aus. Das Wiebelhäuser Tal scheidet wegen seines Biotopcharakters und aus Artenschutzgründen ebenfalls aus.

Teilzone I

Diese Teilzone fällt sowohl von der Landstraße als auch vom „Walkersdorfer Berg“ steil ab. Sie mag wohl eine ausreichende Größe haben, ist aber nur durch einen tiefen Einschnitt in die Hanglage zu erreichen. Vom Wasser aus gesehen befindet sich hier noch ein kleines Quelltal zum“ Landeskroner Weiher“ hin, wodurch die für WEA nutzbare Fläche sich noch etwas vermindert. Die Höhe beträgt nur ca. 420 bis 490m, die Fläche ist nach N und Ost exponiert. Somit ist die Windhöffigkeit nicht ausreichend. Das Gebiet ist zudem Hauptbestandteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld) und Neunkirchen und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (s. Anhang Nr. 1).

Die Teilzone I ist aus den genannten Gründen eher nicht als WEB geeignet.

Teilzone II

Teilzone vom „Walkersdorfer Berg“ über „Herrenberg“ (ca. 500 m), der „Wolfstruth“ (ca. 440 m) bis zur „Bärenwiese“ (ca. 400 m) im Talgrund wird von der Autobahn aus nordwestlicher in südöstliche Richtung zerschnitten. Außerdem ist noch ein älterer Eichenholzbestand vorhanden. Zwei weitere Teilzonen sind mit Fichten bestanden, fallen jedoch von den beiden genannten Bergen ziemlich steil ab, was eine Planierung für die Windenergieanlagen erheblich erschweren würde. Die Zuwegung ist vom Gilsbacher Sportplatz aus denkbar, fällt aber vom Walkersdorfer Berg hin erheblich ab. Außerdem nimmt die Windhöffigkeit der nach N exponierten Fläche zum Wiebelhäuser Bach östlich des Landeskroner Weihers hin erheblich ab.

Das Gebiet ist Hauptbestandteil der o.g. großen Wildtierpassage und zudem Nahrungs- und Überfluggebiet des Schwarzstorches sowie Lebensraum weiterer windenergiesensibler Arten (s.o.), so dass die Fläche insgesamt aus Artenschutzgründen, mangelnder Windhöffigkeit und Gründen der Geländemorphologie als WEB abzulehnen ist.

Teilzone III

Ob die Topografie hier eine Errichtung von Windenergieanlagen erlaubt, ist fraglich, denn auch dieses Gelände fällt talwärts ziemlich steil ab. Außerdem ist die Windhöffigkeit ziemlich gering. Wesentlicher Hinderungsgrund für die Errichtung von WEA ist aber ein Vorkommen des Schwarzstorchs im Umfeld, die Teilzone III ist Nahrungs- und Überfluggebiet. Das Gebiet ist zudem Hauptbestandteil o.g. Wildtierpassage. Auch bevorzugen Vögel und Fledermäuse gerade die Grenzgebiete zu den Eichenwäldern auf dem gesamten benachbarten Bergrücken des Schmidthain. Die Fläche ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht als WEB geeignet.

Teilzone IV

Die Teilzone nördl. vom „Holzholzer Kopf“ /“Höhchen“ (ca 540 m) fällt ebenfalls zum Wiebelhäuser Tal hin stark ab. Das ganze Gebiet enthält ausschließlich Fichtenhochwald. Evtl. müsste hier auch eine Zuwegung von Würgendorf bzw. der B 54 untersucht werden, da der Weg von der Straße L 728 zum „Holzholzer Kopf“ viel zu lang ist und zu einer erheblichen Abholzung führen würde. Das Gebiet ist zudem Hauptteil o.g. Wildtierpassage.

Eigentlich spräche lediglich das Vorkommen von Fichten für eine Konzentrationszone von 3 Anlagen. Die Topographie, die Zuwegung, die Windhöffigkeit und vor allem die o.g. Artvorkommen sprechen allerdings gegen eine Ausweisung als WEB.

WEB Nr. 230 (Neunkirchen)

Das Gebiet wurde anhand der vorgelegten Planunterlagen seitens der örtlichen Naturschutzvertreter kritisch geprüft und mehrmals im Gelände aufgesucht. Der WEB ist vollständig umgeben vom BSN „Bahlenbachseifen und angrenzende Wälder“.

Die Flächengröße beträgt nur 21,5 ha. Im Nordwesten und im Süden liegen langgestreckte Quelltäler, von denen besonders der südliche „Bahlenbachseifen“ einen ausgesprochenen Biotopcharakter (geschützter Landschaftsbestandteil) hat. Das wird nicht ausreichend gewürdigt.

Um das Gebiet zu erreichen, müsste vom „Baudenberg“ her über den „Lorenz Schacht“ eine kilometerlange Zuwegung zu dem abgelegenen Gebiet gezogen werden (Waldzerstörung).

Problematisch ist sicher auch der geringe Abstand zu den Ortsteilen „Wiederstein“ und „Zeppenfeld“ hinsichtlich des Landschaft- und Lärmschutzes.

Artenschutz (s. Anhang Nr. 5)

Haselhuhn: Nachweis aus 2014 innerhalb des 1 km-Tabubereiches, nördl. Schelenberg, östl. Rassberg.

Graureiher: Etwa 1 km nördlich existiert eine Graureiherkolonie. Die Nahrungsflüge erfolgen regelmäßig über das Plangebiet hinweg in südlich gelegene Nahrungshabitate (Heller- und Mischebachtal).

Weiterhin ist mit Brutvorkommen folgender Arten im Plangebiet, insbesondere aber in dem unmittelbar angrenzenden BSN (NSG) zu rechnen:

Wespenbussard, Raufußkauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Habicht, Sperber, Waldschnepfe sowie Fledermausarten.

Schutzbereiche

Naturschutzgebiet und Bereich zum Schutz der Natur: Das Plangebiet ist nahezu vollständig vom NSG „Bahlenbachseifen“ bzw. von dem im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellten BSN umgeben.

Die im Plangebiet gelegene biotopkartierte Fläche (Niederwaldkomplex) kann lt. Prüfbogen als konkreter Standort von WEA ausgespart werden.

Biotopverbundfläche und Wildtierkorridor: Die im Plangebiet gelegene Fläche findet bei der Planung keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“(lt. Prüfbogen). Das Gebiet ist Hauptbestandteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (s. Anhang Nr. 1).

Die vorhandenen schutzwürdigen und klimarelevanten Böden „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Der betroffene UZVR (>10-50 qkm) findet bei der Planung wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Elemente der Kulturlandschaft: Als „prägende historische Siedlung“ wird die Spießsche Mühle angegeben.

Fazit

Entgegen der Aussage im Prüfbogen halten die Naturschutzverbände die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für sehr erheblich.

Wir fordern:

- Den o. a. artenschutzrechtlichen Fakten ist bei der Festsetzung des Plangebietes Rechnung zu tragen.

- In die biotopkartierte Fläche darf nicht eingegriffen werden.

- Die Biotopverbundfläche und der Wildtierkorridor müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.

- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss in seiner derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße, Abstand von Ortslagen (zusätzliche Geräuschbelästigungen durch Windenergieanlagen), Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Nähe von Laubwald und Quelltälern sowie artenschutzrechtlicher Vorbehalte, bleibt als „positives" Kriterium lediglich die Inanspruchnahme von etwas Fichtenwald übrig. Auch weitere Gründe wie die Morphologie des Geländes, schwierige Erschließung und die unzureichende Windhöffigkeit (geringe Höhenlage und nach SSW enges Bachtal) sprechen gegen eine Ausweisung dieses Gebietes als WEB.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die notwendigen Anpassungen des Plangebietes an die o. a. Erfordernisse zu einer Verringerung der Flächengröße führen, die dann keinen Platz mehr für mindestens 3 WEA lässt und die Fläche somit zu streichen wäre.

<u>WEB Nr. 231 (Neunkirchen)</u>

Der WEB ist nahezu vollständig vom BSN „Hofstätter Wald" umgeben. Die Fläche mag wohl eine ausreichende Größe haben, ist aber nur durch einen tiefen Einschnitt in die Hanglage zu erreichen. Vom Wasser aus gesehen befindet sich hier noch ein kleines Quelltal mit einem Teich und einer Wiese darüber, die ausgespart worden sind. Die Zuwegung ist nur durch große Einschnitte von Salchendorf und kaum von der „Großen Rausche" her zu erschließen. Das Plangebiet schließt sich abstandslos an das NSG „Hofstätter Wald" an. Dieses artenreiche Naturschutzgebiet (Habicht, Waldschnepfe, Haselhuhn, zahlreiche Spechtarten usw.) wird nicht ausreichend berücksichtigt, ebenso wie die nördlich der Fläche liegenden Biotope. Nördlich der Fläche verläuft die bekannte Wildtierpassage von der „Schränke„ bis zur „Großen Rausche" bis zur Kalteiche („Forsthaus Zollhaus").

Artenschutz (siehe Anhang Nr. 5)

Haselhuhn: Nachweise innerhalb des 1 km-Tabubereiches. Nachweis 2011/2012 südöstl. Hofstätter Wald/ südl. Kleine Rausche.

Brutvorkommen weiterer relevanter Arten sind wahrscheinlich: Wespenbussard, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht, Waldschnepfe sowie Fledermausarten.

Schutzbereiche

Naturschutzgebiet und Bereich zum Schutz der Natur: Das Naturschutzgebiet „Hofstätter Wald" sowie der im Regionalplan Siegen-Arnsberg ausgewiesene BSN grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, weil bei den Schutzzielen des NSG die Erhaltung und Wiederherstellung von Vorkommen des Haselhuhn, Rotmilans u. a. angegeben sind.

Die im Plangebiet gelegene Biotopverbundfläche findet bei der Planung keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung" (lt. Prüfbogen).

Zum Thema Wildtierkorridor siehe unsere diesbezüglichen Aussagen unter WEB Nr. 228.02.

Eine Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden für den Bau von WEA kann lt. Prüfbogen nicht ausgeschlossen werden.

Vorhandene klimarelevante Böden „können als konkrete Standorte von WEA ausgeschlossen werden“ (lt. Prüfbogen).

Der betroffene UZVR (>5-10 qkm) findet bei der Planung wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Fazit

Unter Berücksichtigung der o. a. Fakten (Artenschutz, Beachtung der Schutzziele des NSG u. a.) gehen die Naturschutzverbände von einer erheblichen Umweltauswirkung aus.

Wir fordern:

- Den o. a. artenschutzrechtlichen Fakten ist bei der Festsetzung des Plangebietes Rechnung zu tragen.

- Die Biotopverbundfläche und der Wildtierkorridor müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.

- In die vorhandenen schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss in seiner derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.

Die Fläche ist aus den angeführten Gründen als WEB wohl eher nicht geeignet. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die notwendigen Anpassungen des Plangebietes an die o. a. Erfordernisse zu einer Verringerung der Flächengröße führen, die dann keinen Platz mehr für mindestens 3 WEA lässt**.**

Anmerkungen zu Wildtierkorridoren, Haselhuhn und Waldschnepfe

In Südwestfalen verbindet das Wildtierkorridorsystem Haincher Höhe – Kalteiche und Windhahn (Kreuzeiche – Pfannenberg – Große und Kleine Rausche – Hofstätter Wald) im Dreiländereck die Vogelschutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, das VSG 5312-401 (Rheinlandpfalz), das VSG 5214-401 (NRW) und das VSG 6017-401 (Hessen) miteinander (s. Anhang Nr. 1). Dieser Wildtierkorridor ist von länderübergreifender Bedeutung für den Biotopverbund und auch Bestandteil des Entschneidungskonzepts des LANUV (August 2012).

Die Gemeinde Neunkirchen hat im Wildtierkorridor zusätzlich Waldnaturschutzgebiete ausgewiesen (Schutzobjekte u.a. Haselhuhn, Waldschnepfe und Rotmilan). Der WEB Nr. 231, nur ca. 200 m breit, wird ohne Abstand fast vollständig von einem der Waldnaturschutzgebiete umschlossen.

Die Windenergiebereiche Nr. 228.01, 228.02, 230 und 231 (sowie die Prüfzonen Nr. 225, 227 und 229) betreffen unmittelbar das Vorkommensgebiet der Haselhuhnunterart *Tetrastes bonasia rhenana*, eine der seltensten Vogelarten Europas in ihrem weltweiten Verbreitungsschwerpunkt im Rheinischen Schiefergebirge.

Wie alle Rauhfusshuhnarten ist das Haselhuhn äußerst störempfindlich und folgerichtig als höchstwindkraftsensible Vogelart eingestuft und streng geschützt, auch die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ist eine windenergie-

sensible Vogelart und zeigt Schutzerfordernisse auf (Fachkonvention der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Stand 13.05.2014).

Im Umfeld der o.g. Windenergiebereiche und Prüfzonen wurden zahlreiche bezeugte Haselhuhn- sowie auch Waldschnepfennachweise erbracht (vgl. hierzu Anhang Nr. 6).

Der Wildtierkorridor und die Naturschutzgebiete garantieren das Überleben des Haselhuhns im Dreiländereck. Der Sturm Kyrill schuf 2007 ideale Vernetzungsstrukturen für das Haselhuhn. Diese müssen durch länderübergreifende, koordinierte forstwirtschaftliche Maßnahmen auch in Zukunft gesichert werden.

Der gesamte Wildtierkorridor ist Vorkommensgebiet des Haselhuhns und ein hervorragender Waldschnepfenlebensraum und somit in seiner Gesamtheit vor Beeinträchtigungen zu schützen. Aus naturschutzfachlichen Gründen müssen alle Windenergieplanungen im Wildtierkorridor beendet werden.

2.2 Biomasse

Es werden folgende Vorschläge für textliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zur Biomassenutzung gemacht.

Grundsatz zur Nutzung der Potenziale der Biomasse

Die Nutzung von Einsatzstoffen – gewonnen aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt – soll deutlich gesteigert werden.

Grundsatz Ausnutzung der Wärmepotenziale

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

Ziele für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Raumbedeutsame – bauplanungsrechtlich privilegierte und nichtprivilegierte sonstige – Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in:

- ***Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),***
- ***Waldbereichen,***
- ***Überschwemmungsbereichen,***
- ***Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz,***
- ***Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als „schlecht“ eingestuft wird,***
- ***NATURA 2000-Gebieten,***
- ***Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als***

„Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ festgelegt worden ist.

Standorte für bauplanungsrechtlich nicht-privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist.

Begründung:

Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen Anlagen zur energischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotenzial, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten, ...).

Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweifruchtanbau, z.B. Mais nach Grünroggen – zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Einige NATURA 2000-Gebiete sind nicht als BSN dargestellt. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese „Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, so dass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichem Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von „herausragender Bedeutung“ beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden.

Anstelle einer Standortbestimmung/ räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung/ Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleichermaßen!).

Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.

Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung

Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen.

Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Erläuterung:

Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).

Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe

Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll durch naturverträgliche Landwirtschaft erfolgen, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz

In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.

Erläuterung:

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer „starken örtlichen Konzentration“ zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.

2.3 Solarenergie

Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung.

Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen.

Die Naturschutzverbände regen deshalb an, Ziel 3 des Regionalplans Arnsberg entsprechend zu ergänzen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Zur Unterstützung des Grundsatzes der vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden wird angeregt, im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen.

Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- ***die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,***
- ***Aufschüttungen,***
- ***Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder***
- ***technische Anlagen im Außenbereich.***

Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

(vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 89/90)

2.4 Wasserkraft

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind die Grundsätze des Regionalplans Arnsberg zur Wasserkraft nicht weitreichend genug.

Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

In den Regionalplan sind daher die folgenden Ziele aufzunehmen:

Ziel: Nutzung der Wasserkraft

Die Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind bei der Wasserkraftnutzung vorrangig zu beachten.

Bestehende frei fließende Gewässerstrecken sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.

Die Errichtung von neuen und die Reaktivierung von bestehenden, derzeit nicht genutzten Wasserkraftanlagen mit weniger als 1 MW sind nicht zulässig.

Die installierte Leistung von zu errichtenden Wasserkraftanlagen muss eine Bedeutung für die Nutzung der erneuerbaren Energien in Deutschland aufweisen.

Begründung:

Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach einem „guten ökologischen Zustand“ politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz.

Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen Konkretisierungen (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln.

Ziel der Naturschutzverbände ist es, die Nutzung von „regenerativer Energie“ insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt, und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte „Kleine Wasserkraft“ mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist – mit regionalen Unterschieden – in der Summe nur marginal.

Es gibt in NRW derzeit etwa 385 Kleinwasserkraftanlagen mit insgesamt ca.186 MW Leistung. Der Anteil an der Gesamtstromerzeugung beträgt aktuell ca. 0,3 – 0,5 %[3].

Auch in den „BfN-Kernforderungen Wasserkraft“[4] wird gefordert, den „Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes, zu gering erscheint.“ Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird.

Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden.

Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRL-Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein.

Der Betreiber/Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss.

Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.

Ziel Rückbau von Stauanlagen

Stauanlagen sind zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.

An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen.

Begründung:

Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind.

---

[3] Kleine Wasserkraftanlagen aus Sicht von Naturschutz, Gewässerschutz und Energiewende - Eine Einführung in das Tagungsthema, Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, NUA NRW; Vortrag im Rahmen der NUA-Tagung in Solingen am 15. Mai 2014.

[4] Bundesamt für Naturschutz: BfN-Kernforderungen Wasserkraft (17.3.2014).

Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfahlgegründeter bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen.

Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich.

Ziel: Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen

Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.

Erläuterung:

Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden.

Für Anlagen im Bergland bietet es sich an, nur einen Teil des Wassers zu nutzen und durch rückstaufreie Ausleitungsbauwerke abzuleiten. Durch entsprechende Obergräben kann dann das notwendige Gefälle bereitgestellt werden. Die Ausleitungsstrecke ist gegen die Einwanderung von Fischen zu schützen, und es muss ausreichend Wasser im Mutterbett verbleiben.

Für alle anderen Querbauwerke von Wasserkraftanlagen müssen geeignete Umgehungsgerinne angelegt werden. Dabei sind „natürliche" Gerinne zu bevorzugen, unter beengten Verhältnissen sind auch „technische" Bauwerke akzeptabel. In jedem Fall muss die Funktionsfähigkeit nach dem Bau und stichprobenartig während der gesamten Betriebsdauer nachgewiesen werden.

Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte daher nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern.

Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.

2.4.1 Speicherung

Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führt insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beein-

trächtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Es wird folgendes Ziel vorgeschlagen:

„Bei der Planung und Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:

- ***Natura 2000-Gebiete***
- ***Naturschutzgebiete***
- ***Bereiche zum Schutz der Natur***
- ***Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I)***

Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.“

Anmerkungen zu Grundsatz 8 des Regionalplan-Entwurfs

Die Forderung zum weiteren Ausbau der Wasserkraft in Form neuer Anlagen widerspricht den aktuellen „BfN-Kernforderungen Wasserkraft“ (17.3.2014) – s. obige Ausführungen.

Die Standortliste „potenzieller Wasserkraftanlagen (WKA)“ (Anlage 2) der Studie über die Restpotenziale im Regierungsbezirks Arnsberg vom Dez. 2013 weist KEINE einzige potenzielle Anlage über 1 MW Leistung auf.

Davon abgesehen weist die Studie nach Ansicht der Naturschutzverbände auch noch z.T. erhebliche Mängel bei den zugrunde gelegten Annahmen, wie beispielsweise der Höhe der Volllaststunden, auf. Die Studie selber gibt bei den bereits bestehenden WKA einen Volllaststunden-Durchschnitt von 3069 an. Bei den neuen Potenzial-Standorten geht sie von etwa 4000 Volllaststunden, z.T. sogar von über 5000, aus.

Wir ziehen die gezogenen Bilanzen der Studie daher in Frage.

Wie die jüngst erschienene Liste der „TOP-10-plus“-Standorte, die auf der vorgenannten Studie basiert und die Standortdaten in sog. Steckbriefen aufführt, zeigt, werden dabei selbst ökologische Kriterien und Maßnahmen der WRRL zurückgestellt und somit alles andere als „konfliktarme Standorte“ gefunden.

So liegen z.B. 6 der 13 Potenzialstandorte im Bereich von Trittsteinen bzw. Aufwertungsstrahlwegen: „Wehr und WKA Stiepel/Blankenstein“, „Dahlhauser Mühle“, „Wehr Meschede – Wehrstapel“, „Wehr Eslohe – Wenholthausen“, „Wehr Battenfeld“, „Obermühle Padberg“.

Bei 5 der 13 Potenzialstandorte in der Liste TOP-10-plus ist sogar im Umsetzungsfahrplan (UFP) ein Rückbau vermerkt: „Wehr Lemberger Hagen-Hohenlimburg“, „Wehr Meschede – Wehrstapel“, „Wehr Eslohe – Wenholthausen“, „Obermühle Padberg“, „Messingwerk Plettenberg“.

In Anbetracht der bereits ausgeschöpften Wasserkraftnutzung im Regierungsbezirk Arnsberg und den damit verbunden Schäden am Gewässersystem, die vielerorts zur Ausweisung als HMWB geführt haben, kommen die Naturschutzverbände hier grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass auf einen weiteren Zubau verzichtet werden muss. Wie auch das BfN ausführt, ist hier die erforderliche Bedeutung der nutzbaren Leistung zu gering gegenüber den negativen Folgen für das Gewässergesamtsystem.

Auch ist die vom UBA generell und von den Naturschutzverbänden bei der Aufstellung der Studie geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen auf das gesamte betroffene Flussgebiet nicht in die Ergebnisse eingeflossen bzw. im vorliegenden Entwurf des Teilplanes Energie berücksichtigt worden. Siehe auch: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/energie-aus-wasserkraft

Selbst gegenüber einem Erhalt der Stauhaltung ergibt sich bei der Nutzung von WKA faktisch eine Verschlechterung der Durchgängigkeit und Erhöhung der Mortalitätsrate hinsichtlich der Fischfauna. Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Stauhaltung fallen bei einer Nutzung durch WKA geringer aus als bei einer freien Umgestaltung, wie z.B. einer Rampe oder Gleite.

Bei Ausleitungs-Kraftwerken wird für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage die Wassermenge im Mutterbett auf ein Mindestmaß reduziert. Die Realität zeigt, dass erhebliche Mängel bei der Bemessung der Dotation und Wasserführung bei derartigen Planungen vorliegen, wie sich in zahlreichen Beteiligungsverfahren aufzeigen ließ.

Aus demselben Grund verbietet sich auch die Überlegung zur Steigerung der energetischen Nutzung durch eine Steuerung der Talsperren, ähnlich wie beim Schwallbetrieb, der heute nicht mehr anzuwenden ist.

Vielmehr ist die Pegelsteuerung zukünftig stärker auf die ökologischen und gewässermorphologischen Belange auszurichten.

Anmerkungen zu Grundsatz 9 des Regionalplan-Entwurfs

Auch beim Repowering sind die ökologischen Aspekte stärker zu gewichten. Das BfN (BfN-Kernforderungen Wasserkraft) führt einige auch hierbei durchzuführende Prüfungen an, u.a. seien „die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau“ zu prüfen. Bei der Auslegung des § 35 WHG ist also stärker als hier geschehen auf die ökologischen Belange einzugehen.

Auch hier spielt die annähernde Bedeutungslosigkeit der Restpotenziale bezogen auf den Gesamtenergiebedarf eine entscheidende Rolle.

3. Fracking

Ziel 5 des Regionalplans soll durch folgendes Ziel ersetzt werden:

Ziel zum Ausschluss von Fracking

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen, wie insbesondere Wasser, genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Begründung:

Bei der sogenannten unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions (Fracking) handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Auch das Fracking ohne so genannte „giftige Chemie" ist mit gravierenden Umweltrisiken verbunden. Weder durch Forschungs-, Probe- oder Gewinnungsbohrungen noch durch die Entsorgung der Frack-Wässer darf es zu einer toxikologischen oder sonstigen Gefährdung der Umwelt und insbesondere des Grund-/Trinkwassers kommen. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, Fracking ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

4. Kraftwerksstandorte

Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die bisherige landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen beibehalten werden. Neubau und Betrieb von Kraftwerken sollen nur in den im LEP zeichnerisch als Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisenden Bereichen erfolgen.

Die Naturschutzverbände fordern neben einer abschließenden Darstellung der Standorte für Großkraftwerke mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung im LEP, alte Formulierungen aus dem rechtsgültigen LEP zu den Anforderungen an die Errichtung neuer Kraftwerke (Einsparung und Produktivitätssteigerung vor Neuerrichtung, Erforderlichkeit eines Fortschritts im Hinblick auf die CO_2-Bilanz) wieder aufzunehmen. Änderungen an den dargestellten Kraftwerksstandorten sollen nur möglich sein, wenn damit in der CO_2- Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird.

Der Bau und insbesondere der Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch die großen Stoffströme und Stoffumwandlungen mit den daraus resultierenden schädlichen Emissionen, erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur, auf die im Umfeld der Anlage lebenden Menschen und auf das Klima. Die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern löst daher planerische Konflikte und Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen aus, die weit über eine Kommune hinaus wirken. Aus diesen Gründen bedarf es einer landesweiten Betrachtung und Prüfung zunächst des Bedarfs an Neubau von Kraftwerksleistung und sodann der hierfür in Frage kommenden Standorte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände besteht kein Bedarf an fossilen Großkraftwerken, in Betracht kommen allenfalls Gaskraftwerke.

Fragen des Bedarfs und der geeigneten Standorte sind daher im LEP abschließend zu prüfen und zu beantworten. Solange diese Klärung auf der Ebene des LEP nicht erfolgt ist, sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände in den Regionalplänen lediglich die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) dargestellt werden.

Die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke soll nach Auffassung der Naturschutzverbände in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

5. Hinweise zum Windenergiekonzept Südwestfalen

Das Windenergiekonzept Südwestfalen ist Bestandteil der Unterlagen des Entwurfs des Teilplans Energie und zusammen mit der Umweltprüfung der Vorranggebiete für Windenergie das entscheidende methodische Instrument zur Umsetzung der im LEP genannten 18.000 ha Vorrangzonen im Regierungsbezirk Arnsberg (ohne RVR-Verbandsgebiet).

Um die Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan zu ermitteln, hat die Bezirksregierung ein Prüfschema mit Ausschluss- und Abwägungskriterien entwickelt:

1. Tabuanalyse: Festlegung von Tabukriterien (z.B. 800 m Vorsorgeabstand zu Wohngebieten im Innenbereich oder 300 m Vorsorgeabstand zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und entsprechender Flächenausschluss.

2. Restriktionsanalyse für die verbleibenden Suchräume; Flächenauswahl anhand eines Punktesystems bezüglich weiterer Kriterien (je niedriger die Punktzahl, desto geringer die Konfliktdichte); Bildung von Restriktionsklassen; RK 4-6 (Flächen ab 7 bis 18 Punkte) werden als so konfliktreich angesehen, dass sie aus der weiteren Analyse herausfallen; Flächen der Klasse 0-3 verbleiben im Suchraum.

3. Abgrenzung potentieller Vorranggebiete: Dabei werden weitere Flächen, wie z.B. Laubwaldbestände oder Infrastrukturtrassen mit den verbliebenen Flächen der Suchraumkulisse verschnitten. Je nach Größe und Lage der Flächen werden die Suchräume durch Abstrahierung/Abrundung, Verkleinerung, Aufteilung oder Wegfall angepasst. Die verbleibenden Flächen sind Gegenstand der Umweltprüfung.

4. Umweltprüfung: die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen der Windenergieplanung werden zu jeder Fläche in einem Steckbrief dargelegt; die Steckbriefe sind Bestandteil der Unterlagen. Bei den übrig gebliebenen Flächen (potentielle Vorranggebiete) handelt es sich um Flächen mit „voraussichtlich nicht erheblichen Umweltauswirkungen“, aber vielfach auch um Flächen „mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.“

5. Abwägung: ob eine Fläche abschließend als Vorranggebiet ausgewiesen wird oder nicht, erfolgt auf der Basis aller Ergebnisse der vorangegangenen Analyseschritte.

Die Naturschutzverbände sehen folgende Mängel an der Methodik:

5.1 Tabuanalyse

In der Tabuanalyse sind Tabuflächen definiert, für die eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgeschlossen wird.

Im Ergebnis verbleiben rd. 54.000 ha potentiell geeigneter Flächen von insgesamt ca. 619.000 ha Planungsraum als Suchraum für die Abgrenzung

von Windenergiebereichen, was einem Anteil von rd. 9 % des Planungsraumes entspricht.

Kritik: Artenschutzbelange unzureichend berücksichtigt

Hierzu verweisen wir auf Punkt 2.1.3.1 „Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)“ dieser Stellungnahme.

Kritik: Landschafts-/Ortsbild wird nicht ausreichend betrachtet

Bei der Tabu-Analyse überhaupt nicht berücksichtigt wurden besonders herausragende Landschaftsbildeinheiten oder auch die Kulturlandschaftsqualitäten im Regierungsbezirk. Letzteres erfolgte erst und nur für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf der Ebene der Restriktionsanalyse. Ein Fachbeitrag zum Landschaftsbild wurde bislang nicht erarbeitet.

Im Rahmen der Tabuanalyse wäre es erforderlich gewesen, zumindest die besonders herausragenden Landschaftsbildbereiche sowie die im Freiraum liegenden Bau- und Kulturdenkmäler und besonderen Ortsbild-/ Freiraumbeziehungen zu identifizieren.

Dieses könnten z.B. besonders herausgehobene Kammlagen sein oder großräumige Sichtachsen mit Regionalplanrelevanz.

Das gewählte Kriterium „Naturpark“ auf der Ebene der Tabuanalyse ist – wenn überhaupt sinnvoll – nur ein Hilfsmittel, denn ihnen kommt kein landschaftsrechtliches Schutzbedürfnis zu.

Denn die Jahrzehnte zurückliegende Abgrenzung der Naturparke entspricht in zahlreichen Kulissendetails nicht (mehr) den heutigen Gegebenheiten und Bedingungen und Anforderungen, die an einen Naturpark zu richten sind. Zudem ist die Kulissenabgrenzung aufgrund regionaler bzw. lokal-politischer Sachverhaltslagen erfolgt. Dies zeigt unter anderem die in 2013 angestoßene Diskussion zur Neuausrichtung und Zusammenlegung der drei Naturparke in Südwestfalen „Homert (550 Quadratkilometer), Ebbegebirge (780 Quadratkilometer) und Rothaargebirge (1.355 Quadratkilometer) zu einem Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“.

5.2 Restriktionsanalyse

Im zweiten Schritt, der so genannten Restriktionsanalyse, wurden die ermittelten Suchräume hinsichtlich ihrer jeweiligen Konfliktdichte differenziert. Mit Hilfe der von der Bezirksregierung ausgewählten Kriterien, die im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt wurden, sollen planerische Konfliktbereiche identifiziert werden, welche - nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg - häufig auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu lösen sind.

Die Restriktionskriterien wurden im Rahmen der Restriktionsanalyse untereinander gewichtet. Durch eine Überlagerung der Suchräume mit unterschiedlichen Restriktionskriterien, welche für sich genommen keinen Ausschluss der Fläche begründet hätten, wurde die unterschiedliche Konfliktdichte auf den jeweiligen Flächen abgeleitet.

Um weitere Flächen ausdifferenzieren zu können, hat die Bezirksregierung eine Einteilung in sogenannte Restriktionsklassen vorgenommen: je höher die Punktzahl einer Fläche ist, welche durch die unterschiedliche Gewichtung hervorgerufen wird, umso konfliktträchtiger wird sie angesehen.

Insgesamt wurden sechs Restriktionsklassen gebildet (Punktwerte 0 bis ≤ 11). Die drei konfliktreichsten Klassen (4-6) wurden aus der weiteren Betrachtung ausgenommen.

Auf Basis der Konfliktklassen 0-3 wurde abschließend ein Flächenpotential von ca. 32.000 ha (entspricht etwa 5,2 % des Planungsraumes) Suchräume ermittelt.

Kritik: Artenschutz – unzureichende Datengrundlage

Die Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Ebene der Restriktionsanalyse bezieht sich in erster Linie auf die Schwerpunktvorkommen. Als Datengrundlage wurden die Daten des LANUV verwendet.

Die Daten des LANUV zeigen jedoch so gravierende Schwachstellen, dass sie keine sachgerechte Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist. Siehe hierzu auch Punkt 2.1.3.1 - Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) dieser Stellungnahme.

Wenn man den planerischen Ansatz der Schwerpunktvorkommen akzeptiert, wonach Bereiche hoher Dichte besonders bedeutsam sind und daher auch besonderen Schutzes bedürfen, bedarf eine solche Herangehensweise vollständiger und aktueller Daten. Solange solche Daten nicht vorliegen, kann das Zugrundelegen der Schwerpunktvorkommen keine Planungsbasis darstellen.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der aktuell vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktvorkommensbereiche.

Kritik: Landschaftsbild nicht bewertet

In der Restriktionsanalyse (2. Stufe) hat die Bezirksregierung Kriterien definiert, die zwar in engem Zusammenhang mit dem Tourismus stehen (bspw. Naturparke, Stauseen, Erholungsgebiet); das Kriterium „Landschaftsbild“ findet sich hier jedoch nicht!

Hierzu kann auch das Kriterium „UZVR“ nicht weiterhelfen; denn unzerschnittene Räume stehen nicht im Zusammenhang mit einem herausragenden Landschaftsbild. In vielen Fällen kann nicht von einem besonders hochwertigen – z.B. für die Erholungseignung geeigneten UZVR – die Rede sein.

Erforderlich wäre eine Landschaftsbildanalyse für die zu prüfenden Vorranggebiete, welche die räumlichen Nah- und Fernwirkungen von Windkraftanlagen im jeweiligen Umfeld einbezieht. Immerhin hat die Bezirksregierung eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes (historische Siedlungen in einem Abstand von bis zu 1.500 m oder historische Orts- und Stadtkerne bzw. historische Siedlungen mit zahlreichen Baudenkmälern in einem Abstand von bis zu 1.800 m) als „erhebliche Umweltauswirkung“ betrachtet.

Kritik: eingeschränkte Auswahl der touristisch bedeutenden Seen

Bei der Auswahl der touristisch bedeutsamen Seen wurden lediglich die in den Teilabschnitten textlich genannten Talsperren einbezogen. Das entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

So sind weitere stark frequentierte und somit als bedeutsame Naherholungsgebiete zu betrachtende Seen und Talsperren mit in die Restriktionsanalyse einzubeziehen, wie z.B. die Obernautalsperre und die Breitenbachtalsperre.

Kritik: Wertstufensystematik ist nicht nachvollziehbar

Die im Rahmen der Restriktionsanalyse vorgenommene Flächenauswahl kann nicht nachvollzogen werden und unterliegt offenbar rein subjektiven Bewertungen der Kriterien. Aus den Verfahrensunterlagen erschließen sich insbesondere nicht die Gründe für die Annahme einer Restriktion und die Markierung einzelner Kategorien mit einem Kreuz in Tabelle C, Anhang 8.

Zudem ist zu hinterfragen, warum nicht auch die Restriktionsklasse 4 (7 – 8 Punkte) noch für eine weitere Flächenauswahl zugelassen wird. Denn Flächen, die in die Restriktionsklasse 4 eingestuft werden, weisen immer noch weit weniger als die Hälfte der ungünstigsten Stufe von 18 Punktwerten auf, während der Unterschied zur Klasse 3 (5 - 6 Punkte) möglicherweise nur 1 Punkt beträgt.

Es hängt also lediglich von einem Kriterium (1 Kreuz mehr oder weniger in Tabelle C, Anhang 8) ab, ob eine Fläche ausgewählt wird oder nicht, ohne dass die dahinterstehenden Gewichtungen der Kriterien – insbesondere auch untereinander – nachvollziehbar erläutert und belegt werden. Besonders gravierend wirkt sich dieses im Hinblick auf den Artenschutz aus – wie oben schon ausgeführt wurde.

Das führt in der Konsequenz dazu, dass auch in den einzigartigen Schutzgütern, wie z.B. in Kreisen mit mehreren Arten und zahlreichen Individuen von windkraftsensiblen Vogelarten (u.a. Hochsauerlandkreis: Rotmilan, Schwarzstorch) oder im Kreis Olpe in den drei größten noch in NRW vorhandenen UZVR > 100 km² Vorranggebiete ausgewiesen werden!

Kritik: Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes in der Klassenbildung

Die Methodik der Klassenbildung ist mindestens stark nivellierend. So kommt es bei zahlreichen Flächen dazu, dass trotz des Vorkommens von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch) eine solche Fläche weiterverfolgt wird, weil ansonsten keine weiteren Punktwerte summiert werden können. Dieses führt auch dazu, dass andere Belange (z.B. UZVR, lärmarmer Raum, Naturpark und Pufferflächen) aufgrund der Aufsummierung der Einzelwerte einen insgesamt höheren Wert aufweisen und somit Flächen mit dieser Wertstufe aus der Bewertung fallen.

Zudem wird nicht differenziert, ob von einer Art nur ein Exemplar im Suchraum vorhanden ist oder ob gleich mehrere Exemplare einer Art vorkommen – dieses hätte höhergewichtet werden müssen.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass in den Prüfbögen der Umweltprüfung trotz dort aufgezeigter Vorkommen von geschützten Arten nicht darauf hingewiesen wird, dass es auf den nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Betroffenheit von geschützten Arten zu erheblichen Problemen mit dem Artenschutz kommen kann.

So sind z.B. fast alle Vorrangflächen im Hochsauerlandkreis sowie im Kreis Olpe belegt mit mind. einem, in zahlreichen Flächen aber auch gleich meh-

reren Individuen von Vorkommen des Rotmilans und/oder des Schwarzstorchs! Die gewählte Gewichtung trägt dem in keinster Weise Rechnung.

Die nicht angemessene Berücksichtigung des Artenschutzes im Windenergiekonzept Südwestfalen führt dazu, dass es auf den nachgeordneten kommunalen Planungsebenen zu unüberwindbaren Hindernissen kommt.

5.3 Abgrenzung potentieller Vorranggebiete

Innerhalb der verbliebenen Suchräume werden in diesem Schritt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfliktklassen und verschiedener kleinräumiger Kriterien die potentiellen Vorranggebiete planerisch abgegrenzt. Am Ende dieses Analyseschritts wurden für den Planungsraum Arnsberg 206 potentielle Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 20.100 ha abgegrenzt. Dies entspricht ca. 3,2 % des Planungsraumes.

Kritik: Abgrenzung der Laubwaldbestände

Methodisch fragwürdig ist die Abgrenzung und Differenzierung der Laubwaldbestände hinsichtlich „standortgerechter“ und „nicht standortgerechter“ Laubwaldbestände auf der Grundlage der Basis-DLM sowie einer Luftbildauswertung. Hierdurch sind erstens grundsätzliche Unsicherheiten aufgrund Interpretationserfordernisse gegeben und zweitens aufgrund der Tatsache, dass einige Laubwaldbestände nach dieser Methode nicht zu identifizieren sein dürften; z.B. Kyrill-Flächen. Zudem ist nicht dargelegt, wie fachlich unter „standortgerechten“ und „nicht standortgerechten“ unterschieden wird und wie das definiert worden ist.

Zudem ist nicht klargestellt, ob auch Mischwaldbestände einbezogen worden sind oder nicht. Je nach Ausprägung und Anteilen der Laubwaldanteile in solchen Mischwaldbeständen ist eine möglich Einbeziehung in die Vorranggebiete kritisch zu sehen.

5.4 Auswahl der Vorranggebiete unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die endgültige Auswahl der Vorranggebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden sämtliche potenziellen Windenergiebereiche hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Alle Flächen, die im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen, wurden in den Planentwurf aufgenommen. Insgesamt sind dies 112 Flächen.

Da allerdings mit diesen Flächen die von der Landesregierung vorgegebenen 18.000 ha noch nicht erreicht werden konnten, wurden die die eigentlich bereits in Schritt 3 ausgeschiedenen potenziellen Vorranggebiete mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen einer erneuten planerischen Einzelflächenbeurteilung unterzogen.

Diese letzte durchgeführte planerische Bewertung erfolgte laut dem Windenergiekonzept Südwestfalen auch vor dem Hintergrund der planerischen Zielsetzungen (Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, Identifikation von konfliktarmem Räumen und Konzentration von Windenergieanlagen).

Letztlich wurden aufgrund dieser Vorgaben weitere 53 Vorranggebiete in den Planentwurf aufgenommen, für die voraussichtlich „erhebliche negative Umweltauswirkungen“ prognostiziert werden, weil die Bezirksregierung eine Relativierung der erheblichen Umweltfolgen festgestellt hat. Entscheidend für die Relativierung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind die Bewertung der Umweltfolgen auf die schutzwürdigen Böden, die Lage in UZVR und in lärmarmen Räumen sowie die Vorbelastung durch technische Bauwerke in und angrenzend an diese Vorranggebiete (Straßen, Bahntrassen, Hochspannungsfreileitungen, bestehende Windparks sowie in einigen Fällen nur randliche Betroffenheiten).

Dementsprechend kommt die Bezirksregierung zu dem Schluss, dass trotz negativen Ergebnisses der Umweltprüfung dieser Vorrangflächen nicht zwingend die Herausnahme einer Fläche aus dem Entwurf erforderlich war.

Als Gesamtergebnis werden damit im Entwurf des Regionalplanes 165 Windenergiebereiche mit einer Gesamtfläche von rd. 17.200 ha dargestellt, also in etwa genau die von der Landesregierung vorgegebenen 18.000 ha. Dies entspricht ca. 2,8 % des Planungsraumes.

Kritik: Aufnahme von Vorranggebieten mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass hier offenbar keine objektiven und nachvollziehbaren Maßstäbe zu Grunde gelegt wurden. So ist überhaupt nicht dargelegt, welche „Konstellationen“ der o.g. Kriterien, die eigentlich zum Ausschluss hätten führen müssen, in die gesamtplanerische Abwägung eingeflossen sind. Hierzu ist auch die Frage zu stellen, wie eine Gewichtung der „Konstellationen“ vorgenommen wurde, die dazu geführt hat, dass weitere Vorranggebiete mit voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf verbleiben.

Zu kritisieren ist insbesondere, dass zwar nach Auffassung der Bezirksregierung starke Vorbelastungen die prognostizierten Umweltauswirkungen relativieren; damit sollen dann aber weitere negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen gerechtfertigt sein. Die Folge hiervon ist, dass die negativen Wirkungen die Beeinträchtigungen in der Landschaft weiter verstärken werden. So wird z.B. eine einzelne WEA im Plangebiet als Vorbelastung gewertet, wie auch einzelne außerhalb von Vorrangbereichen stehende WEA.

Das Argument, man schone damit bisher nicht belastete Räume, wäre nur dann zutreffend, wenn man die Nullvariante der Planung nicht in Betracht ziehen will. Zudem werden bei Umsetzung aller Vorranggebiete und der von den Kommunen zusätzlich festgesetzten oder geplanten Konzentrationszonen insbesondere wegen der Fernwirkung der riesigen WEA und den erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht mehr viele „unbelastete Räume“ übrig bleiben!

Als Beispiele können hier die Auswirkungen im Bereich des Hohen Westerwaldes und des Soonwaldes angeführt werden.

Es ist auch nicht verständlich, dass die sich häufig überlagernden UZVR und lärmarmen Räume in der Restriktionsanalyse zwar eine relativ hohe Wertigkeit zugewiesen bekommen haben, aber trotz Vorliegen dieser eigentlich ein Vorranggebiet ausschließenden Kriterien die hiervon betroffenen Vorranggebiete weiterhin im Planentwurf enthalten sind.

Zudem wäre der Restriktionsgrad einer lärmarmen Fläche, die zugleich UZVR ist, höher einzustufen, als der einer nur lärmarmen Fläche bzw. UZVR.

Kritik: Nichtberücksichtigung der Artenschutzbelange

Insbesondere fällt auf, dass der Artenschutz, der bereits auf der Ebene der Restriktionsanalyse äußerst nachlässig behandelt wird – weil aufgrund der Methodik der Wertzuweisungen gegenüber z.B. den UZVR und lärmarmen Räumen u.U. nachrangig gewichtet – nicht in diese (erneute) Prüfung einbezogen worden ist, obwohl in den Prüfbögen zur Umweltprüfung so deutliche Artenschutzprobleme dargestellt werden, dass es bei den meisten der Flächen zu zum Teil erheblichen Artenschutzproblemen auf den nachfolgenden Planungsebenen kommen wird.

Kritik: Unzureichende Berücksichtigung Landschaftsschutz

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, wurden nicht ausreichend berücksichtigt. In Landschaftsschutzgebieten besteht in fast allen Fällen ein Bauverbot für Windenergieanlagen. Im Regionalplanentwurf wird dies vernachlässigt. Es wird pauschal unterstellt, es könne hier eine Befreiung erteilt werden.

Hier sind Kriterien für eine Überplanung mit Vorranggebieten festzulegen, an denen sich auch Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen orientieren können (müssen). Bei der Inanspruchnahme eines LSG muss eindeutig nachgewiesen werden, dass dadurch dessen Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass es sich bei den Eingriffsflächen um solche von geringerer Wertigkeit handelt.

Kritik: Fehlende Transparenz und Offenheit bei Konflikten in der Umweltprüfung

Laut dem Windenergiekonzept Südwestfalen ist es Ziel des Planungsprozesses, „konfliktarme Räume für die Windenergienutzung festzulegen“.

Allerdings sind im derzeitigen Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie“ 54 von 165 Vorranggebieten für die Windenergie zeichnerisch dargestellt, welche bereits im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan als „potenzielle Vorranggebiete mit erheblichen Umweltauswirkungen“ klassifiziert wurden.

Warum diese Gebiete dennoch nach Gewichtung der Wirkungen in den Regionalplan aufgenommen wurden, ist methodisch nicht transparent und nachvollziehbar darstellt.

Für die übrigen 111 Gebiete wurden zwar „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ festgestellt. Diese Aussage kann aber so nicht nachvollzogen werden, denn in den Prüfbögen der Umweltprüfung sind für zahlreiche Flächen erhebliche Konflikte – insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes – deutlich zu erkennen.

In den Prüfbögen zur Umweltprüfung werden zwar Vorkommen von windkraftsensiblen Arten der Fauna unter den „wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren der zeichnerischen Planfestlegungen des Regionalplans Arnsberg, sachlicher Teilplan „Energie““ benannt (Tabelle 5-1 Seite 73).

Es wäre aber ehrlicher gewesen, wenn im Plan solche Flächen deutlich gekennzeichnet wären, für die Umweltprobleme auf den nachgeordneten Planungsebenen, wenn nicht zum Ausschluss, aber doch zumindest zu einem erhöhten Aufwand der Planung, z.B. aufgrund des Vorkommens von windkraftsensiblen Arten der Fauna, führen. Der Hinweis im Umweltbericht hierzu auf Seite 76, dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen könne, ist völlig unzureichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Mackmann Julia Flohr

Anlagen:

Anhang 1 bis 8f (siehe beiliegende CD)